

Hauptausschuß**Protokoll**

56. Sitzung (öffentlich)

4. November 1988

Düsseldorf - Haus des Landtags

9.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Vorsitzende: Abg. Dr. Heimes (Essen) (CDU)
stellv. Vorsitzender
Abg. Wendzinski (SPD)
amt. Vorsitzender (zu Sitzungsbeginn)

Stenographen: Hezel, Fr. Niemeyer, Rupprecht

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 10/3395

Zuschriften 10/2172, 10/2222, 10/2252, 10/2261 bis 10/2267,
10/2285

Anhörung von Institutionen und Verbänden

Der Hauptausschuß hört zu dem Gesetzentwurf die folgenden Sachverständigen und Vertreter von Institutionen und Verbänden, die auch Fragen von Ausschußmitgliedern beantworten:

	<u>Seiten</u>
Kirchenrat Koegel-Dorfs,	1 - 3
Beauftragter der Evangelischen Kirchen NRW	6
Zuschrift 10/2285	9 - 10
	18 - 19

Hauptausschuß
56. Sitzung

04.11.1988
hz-pr

	<u>Seiten</u>
Augustinus Henckel-Donnersmarck Katholisches Büro NW	3 - 4 5 - 6 10 - 13 15 - 18 19 - 20 21
Abteilungsleiter Bodewig Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk NW Zuschrift 10/2267	21 - 22 30
OKD a. D. Schulte Stellv. Vorsitzender des Volksbundes Deutscher Kriegsgräberfürsorge e. V. Landesverband NW	22 - 23
Stellv. Hauptgeschäftsführer Dr. Gödde Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes NW	23 - 24 29 - 30 32
Abteilungsleiter Ass. Dieckmann Rheinisch-Westfälischer Handwerkerbund e. V.	24 - 25
Vizepräsident Dr. Erasmy Landessportbund NW e. V. Zuschrift 10/2265	25, 30
Diplomvolkswirt Bend Stellv. Hauptgeschäftsführer des Landesverbandes Gaststätten- und Hotel- gewerbe NW e. V. Zuschrift 10/2264	25 - 27 28, 29 32
Goschmann Ausstellungs- und Messeausschuß der Deutschen Wirtschaft e. V. Zuschrift 10/2222	33 - 34 38, 39 41
Diplomvolkswirt Klotzsche KölnMesse Messe- und Ausstellungsgesellschaft mbH Zuschrift 10/2262	34
V. Höhfeld Düsseldorfer Messegesellschaft mbH - NOWEA -	34 - 35 38, 41

Hauptausschuß
56. Sitzung

04.11.1988
hz-sz

In Vertretung des noch nicht erschienenen stellv. Vorsitzenden eröffnet Abg. Wendzinski (SPD) als amtierender Vorsitzender die Sitzung, heißt die zu der öffentlichen Anhörung des Hauptausschusses erschienenen Sachverständigen sowie die Ausschußmitglieder und die übrigen Sitzungsteilnehmer herzlich willkommen und bittet darum, in den jeweiligen Darlegungen die schriftlich vorliegenden Stellungnahmen lediglich zu ergänzen.

Kirchenrat Koegel-Dorfs (Beauftragter der Evangelischen Kirchen NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die Evangelischen Kirchen haben aufgrund der Vorlage des Entwurfs zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage eine schriftliche Stellungnahme (Zuschrift 10/2285) übersandt. Ich bitte sehr dringend darum, diese Stellungnahme tatsächlich zu beachten. Einiges von dem, was in unserer Vorlage steht, möchte ich nicht wiederholen, aber unterstreichen.

Die katholischen und evangelischen Kirchenleitungen in der Bundesrepublik haben sich des öfteren öffentlich und gemeinsam zum Schutz des Sonntags und des Feiertags geäußert. Daraus bitte ich Sie zu schließen, welche Bedeutung wir diesem Schutz der Sonn- und Feiertage beimessen. Wir wünschen nicht, daß an dieser Stelle der Schutz in irgendeiner Weise weiter aufgeweicht wird; hieraus rühren bestimmte Bedenken, die ich gleich hervorheben werde.

Wir sind uns darüber im klaren, daß wir das tatsächliche Freizeitverhalten - oder lassen Sie mich einmal formulieren: das tatsächliche Sonntagsverhalten - der Bevölkerung kaum, wenig oder gar nicht beeinflussen können. Hier wird jedoch eine Grundsatzfrage tangiert, die vom faktischen Verhalten nicht bestimmt sein kann.

Dies bedeutet auch, daß unsere Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht allein religiös begründet ist, sondern sich auch auf das kulturelle und gesellschaftliche Gebiet bezieht, weil wir der Meinung sind, daß - wie bei der Einbringung des Gesetzentwurfs schon betont - die Motivation für den Sonn- und Feiertagsschutz, auf die Gesamtbevölkerung bezogen, die durchaus pluralistisch zusammengesetzt ist, weiter reicht. Dies besagt, daß die Motivation der seelischen Erhebung und der Arbeitsruhe selbstverständlich ebenfalls von uns voll mitgetragen wird - neben dem religiösen Begehren, den Sonn- und Feiertagsschutz durch das Gesetz besonders zu sichern.

Wir haben durchaus Verständnis dafür, daß ein solcher gesetzlicher Schutz in unserem Lande nach einigen Jahren wieder einmal neu überprüft werden muß, weil sich u. a. gesellschaftliche Änderungen ergeben, die vielleicht vom Gesetz nicht mehr in voller Klarheit erfaßt werden, so daß Nachbesserungen nötig sind.

Hauptausschuß
56. Sitzung

04.11.1988
hz-sz

Deshalb werde ich mich in meiner mündlichen Einlassung ebenso wie in unserer schriftlichen Stellungnahme allein darauf konzentrieren, etwas zu den in § 10 beabsichtigten Änderungen zu sagen.

Dabei handelt es sich für uns um zwei Gravamina: einmal um die Verlagerung bei der Genehmigung von Ausnahmen von der Ebene des Innenministers auf die der Regierungspräsidenten und zum anderen um den Wegfall des Wortes "besonders" bei dem Terminus "besonders dringendes Bedürfnis"; darüber ist im Landtag bereits diskutiert worden.

Zunächst zu der Verlagerung! Unsere Befürchtung ist deutlich darauf gerichtet, daß die Landeseinheitlichkeit der Verwaltungspraxis nach der Änderung nicht mehr gewährleistet sein kann. Nordrhein-Westfalen ist ein großes Land mit fünf Regierungspräsidenten. Wir haben als Kirchen in anderen Bereichen einige - um nicht zu sagen: viel zu viele - Erfahrungen damit, daß bei den Regierungspräsidenten unterschiedlich gehandelt wird, obwohl wir im Grunde davon ausgehen, daß in einem Bundesland einheitlich vorgegangen wird, wenn es um die Verwaltungspraxis geht. Wegen unserer manchmal leidvollen Erfahrungen sprechen wir uns deutlich dagegen aus, die Verlagerung der Genehmigung von Ausnahmen auf die Regierungspräsidenten vorzunehmen.

Sodann zum Wegfall des Wörtchens "besonders" bei dem "besonders dringenden Bedürfnis"! Ich habe mir die Akte noch einmal genau angesehen und mich gefragt, ob dies 1976/77 ein "Unfall" beim Gesetzentwurf gewesen ist oder was sich seinerzeit ereignet hat, daß der Gesetzgeber seinen damals bekundeten Willen plötzlich wieder zurückdrehen möchte. Sie wissen, daß in der damaligen Vorlage das Wörtchen "besonders" nicht stand obwohl es von verschiedenen Kräften in unserem Lande gewollt war, darunter auch von den Kirchen, daß sich dann aber der Gesetzgeber so entschlossen hat. Ich habe mir die Stimmenverhältnisse angeschaut und mich gefragt, warum das, was seinerzeit beschlossen worden ist, heute gestrichen werden soll. Denn wir müssen uns im klaren darüber sein, daß es dieselben Gruppen und Kräfte in unserem Lande sind, die sich schon damals dagegen ausgesprochen haben und die heute wieder am Werke sind und meinen, nach relativ kurzer Zeit ihr Ziel zu erreichen, nämlich dieses Wörtchen "besonders" zu streichen.

Vor allem muß man aus unserer Sicht sagen, daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Wegfall dieses Wörtchens einen Trend anzeigt, der nicht gewollt sein kann. Hier handelt es sich nach unserer Wertung um die Bekundung eines Willens nach Auflockerung und Liberalisierung, die wir nicht hinnehmen möchten. Ich persönlich halte es für unverständlich, wie ein Gesetzgeber zunächst so und dann wieder anders beschließen kann.

Hauptausschuß
56. Sitzung

04.11.1988
hz-sz

Gelegentlich ist der Hinweis auf andere Bundesländer und darauf gegeben worden, was dort in die Gesetze Eingang gefunden hat und die Kirchen gesagt haben. Hierzu möchte ich erklären: Zunächst einmal müßten die Gesetze im einzelnen überprüft werden, und dann wäre zu prüfen, was die Kirchen tatsächlich gesagt haben und wie sie gehört worden sind. Schließlich erlauben Sie mir die Frage aufzuwerfen, ob denn wirklich Gesetze in unserem Bundesland nach den Gesetzen und den Anhörungen in anderen Bundesländern verabschiedet werden sollen oder ob sich der Gesetzgeber seinen Willen nicht selber bilden möchte. Ich kann nur sagen: Die von mir vertretenen Evangelischen Kirchen im Lande Nordrhein-Westfalen sprechen sich eindeutig dagegen aus, daß diese Tendenzanzeige vorgenommen wird, die wir darin sehen müssen, daß das Wörtchen "besonders" wegfällt und daß in Zukunft ein dringendes Bedürfnis für eine Ausnahme ausreichen soll. Dies ist in Verbindung mit der Zuständigkeitsverlagerung auf die Regierungspräsidentenebene besonders gefährlich; denn dadurch gibt man gleich der nachgeordneten Ebene das Signal, daß in Zukunft - anders als bisher - eine lockere Praxis gehandhabt werden kann und soll.

Sie haben meine Bedenken gehört. Ich bitte Sie, diese sehr ernsthaft zur Kenntnis zu nehmen, und ich darf Sie zugleich ersuchen, den Bedenken, wenn möglich, zu folgen.

Abg. Dr. Heimes (Essen) (CDU), der als Stellv. Vorsitzender inzwischen die Leitung der Anhörung übernommen hat: Vielen Dank, Herr Kirchenrat. - Ich darf sodann das Katholische Büro aufrufen. Bitte sehr, Herr Augustinus!

Augustinus Henckel-Donnersmarck (Katholisches Büro NRW): Ich bedanke mich dafür, daß wir zu der Anhörung eingeladen worden sind. - Wie ich in meiner Stellungnahme an die drei Fraktionsvorsitzenden nach Einbringung des Gesetzentwurfs durch die Landesregierung schon ausgeführt habe, sind wir uns über die Schwierigkeiten, die das Problem verursacht, im klaren und haben in der Tat ebenfalls nur die beiden Punkte anzumelden, die Herr Kirchenrat Koegel-Dorfs gerade für die Evangelischen Kirchen vorgetragen hat. Dabei muß ich Ihnen offen gestehen, daß ich in dieser Hinsicht ein etwas "geteiltes Herz" habe: Auf der einen Seite sehe ich, daß sich möglicherweise mit dem Wegfall des Wortes "besonders" an der Praxis nicht viel ändern wird; das ist letztlich eine Ermessensfrage. Aber selbst wenn sich an der Praxis nichts ändert, sind wir mit den Evangelischen Kirchen der Meinung, daß die Signalwirkung zum jetzigen Zeitpunkt die falsche ist.

Hauptausschuß
56. Sitzung

04.11.1988
hz-sz

Ich möchte hier gern ein Argument anführen, das Herr Koegel-Dorfs nicht vorgetragen hat, obwohl darüber zwischen uns gleichfalls Einigkeit besteht: Wir halten es insgesamt nicht für gut, daß an einem Gesetz, das ein nach einheitlicher Meinung hohes Kultusgut ist, alle paar Jahre etwas nachgebessert wird; denn dadurch entsteht der Eindruck, daß es hier eine politische Dispositionsmasse gebe, an der jeder neue Landtag als Gesetzgeber irgend etwas verändern möchte. Das sehen wir gerade beim Sonntag nicht so gern, vor allem nicht bei der heutigen gesellschaftlichen Diskussion.

Bei der Frage des Herunterbrechens der Genehmigungserlaubnis für die stillen Feiertage auf die Ebene der Regierungspräsidenten haben wir in der Tat die gleichen Bedenken. Ich weiß, daß dies in anderen Bundesländern anders geregelt ist. In Bayern zum Beispiel ist der Landrat für die Frage zuständig. Wäre bei uns immer der Landrat zuständig gewesen, würden wir sicher damit leben können, auch wenn man befürchten müßte, daß dann möglicherweise die Verwaltungspraxis uneinheitlich würde. Zum jetzigen Zeitpunkt scheint uns aber die Tatsache, daß der Innenminister die Genehmigungserlaubnis an die Regierungspräsidenten abtritt, die Gefahr in sich zu bergen, daß die Öffentlichkeit sagen wird: Aha, die haben das einmal eine Etage tiefer gehängt; also nehmen die das nicht mehr so ernst! - Dies müßten wir nicht nur bedauern, das hielten wir vielmehr für ausgesprochen unerwünscht und schlecht.

Ich verrate keine Geheimnisse, da man es in den Gazetten lesen kann: Sie wissen alle, daß es in dieser Frage bislang eine Allianz zwischen dem DGB - seinen einzelnen Gliedgewerkschaften - und den Kirchen gegeben hat. Wie Ihnen aber auch bekannt ist, ist im DGB die Frage inzwischen erneut zur Diskussion gestellt worden; da gehen die Gemüter zur Zeit etwas hoch, wie man in der Presse lesen kann. Aber wenn schon im DGB die Frage nicht mehr so selbstverständlich gehandhabt wird, wie das bislang der Fall gewesen ist, haben wir um so mehr Ursache zu sagen: Wir möchten nicht, daß in der Öffentlichkeit der Eindruck entsteht, daß die Landesregierung oder der Landtag - der Gesetzgeber selber - den Schutz der Sonn- und Feiertage weniger ernst nimmt als bisher.

Deswegen bitten wir sehr herzlich und zugleich nachdrücklich darum, auf diese beiden Änderungen - die Streichung des Wörtchens "besonders" und die Veränderung der Genehmigungszuständigkeit - zu verzichten.

Stellv. Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Augustinus!

Meine Damen und Herren, gestatten Sie mir einige wenige Sätze, die ich eingangs nicht vortragen konnte, weil das Verkehrschaos zwischen Essen und Düsseldorf nicht pünktlich zu überwinden war; ich muß mich dafür entschuldigen. - Sie haben eine Teilnehmerliste auf Ihren Plätzen. Die Sachverständigen sind in der Reihenfolge aufgeführt, in der sie auch aufgerufen werden sollen. Uns

Hauptausschuß
56. Sitzung

04.11.1988
hz-sz

liegen zugleich die uns von Ihnen zugeleiteten schriftlichen Stellungnahmen vor; noch eintreffende Zuschriften werden schnellstens an die Ausschußmitglieder verteilt.

Wir haben die Anhörung veranlaßt, weil nicht nur im Landtag zu dem Gesetzentwurf unterschiedliche Meinungen bestanden, sondern auch, weil eine ganze Reihe von Stellungnahmen erkennen ließ, daß es hierzu noch begründbare Einzelvorstellungen gab. Sie vorzutragen, ist heute Gelegenheit geboten. - Eine Mittagspause ist nicht vorgesehen; sie dürfte nicht erforderlich sein, wenn sich alle Sachverständigen an die Redezeitbegrenzung von zehn Minuten halten.

Am Ende eines jeden Redeblocks besteht die Möglichkeit für die Ausschußmitglieder, Zusatzfragen zu stellen. Da sich eben schon Abgeordnete gemeldet haben, die nicht während der ganzen Sitzung hierbleiben können und die insbesondere die Vertreter der beiden Kirchen befragen möchten, nehme ich bereits jetzt eine Zäsur vor; Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. Zunächst hat sich Herr Abg. Kupski gemeldet; nach ihm erhält Herr Abg. Dr. Pohl das Wort.

Abg. Kupski (SPD): Ich darf an die Vertreter der beiden großen Kirchen folgende Frage richten. Uns liegen Stellungnahmen auch aufgrund der Gespräche im Innenministerium vor, wonach Einverständnis über alle Punkte mit Ausnahme der Zuständigkeitsverlagerung auf die Regierungspräsidenten bestand. Insoweit wäre ich dankbar, wenn dazu etwas gesagt würde. Für uns ist nämlich nicht ganz verständlich, daß es jetzt zu einer abweichenden Stellungnahme kommt. Deshalb frage ich, ob hier bei den Kirchen ein Meinungswandel eingetreten ist.

Augustinus Henckel-Donnersmarck: Herr Abgeordneter, ich halte die Einlassung des Innenministers gegenüber dem Gesetzgeber, von der ich gerade gehört habe, für mißverständlich. Wir haben unseren Standpunkt sicherlich nicht geändert. In einer ganzen Reihe von Einzelpunkten, die mit uns erörtert worden sind, haben wir unsere Bedenken vorgetragen. Diese Einzelpunkte sind - mit Ausnahme der beiden Stellen - im Gesetzentwurf nicht mehr in Erscheinung getreten. Wir möchten eindeutig darstellen, daß wir immer unter der Generalüberschrift gesprochen haben, alles zu vermeiden, was wie ein Signal nach draußen aussieht, daß der Sonntag heruntergestuft wird. Es mag sein, daß wir auf das Wörtchen "besonders" in der Diskussion keinen besonderen Akzent gelegt haben; vorgetragen haben wir dies jedoch in der Sache immer, soweit meine Erinnerung mich nicht trügt, auch in Einzelpunkten. Die Gespräche im Innenministerium mit dem Herrn Minister und seinen Beamten waren in einem sehr freundschaftlichen Duktus geführt worden. Es mag also durchaus sein, daß wir uns nicht "mit finsternen Mienen und Gebärden" an dem Wörtchen "besonders" festgebissen haben. Vorgetragen wurde dies jedoch gewiß. Ich möchte klarstellen: Falls wir

Hauptausschuß
56. Sitzung

04.11.1988
hz-sz

so verstanden worden sein sollten, wir hätten dagegen keine Bedenken, handelt es sich um ein Mißverständnis. Ich darf darauf hinweisen, daß ich mich, als der Gesetzentwurf vorgelegt und im Landtag eingebracht war, an die mir da richtig erscheinende Adresse, nämlich an die drei Fraktionsvorsitzenden, gewandt und sofort unter diesen beiden Punkten meine Bedenken angemeldet habe.

Kirchenrat Koegel-Dorfs: Ich möchte mich noch etwas deutlicher ausdrücken; denn mir liegt in meiner Akte ein Schreiben vom 7. September und eines vom 5. August 1988 vor, beide gerichtet an den Innenminister. Das letztere Schreiben war nach Zusendung des Gesetzentwurfs verfaßt. Ich erspare es Ihnen wie mir, den Brief vorzulesen. Hier ist jedenfalls unter Ziffer 1 ausdrücklich darauf hingewiesen, daß wir dem Wegfall des Wortes "besonders" widersprechen.

Stellv. Vorsitzender: Erlauben Sie mir, zunächst die Fragen zu sammeln, bevor ich die Vertreter der Kirchen um Beantwortung bitte?

Abg. Dr. Pohl (CDU): Zur Herabzonung der Zuständigkeit meine erste Frage! Ich möchte gern wissen, ob die Herabzonung die von Ihnen befürchtete Einheitlichkeit der Vollzugspraxis in Nordrhein-Westfalen in Frage stellt. Dieses Argument der Vollzugszersplitterung wird nämlich in Ihren schriftlichen Darlegungen nicht so pointiert vorgetragen. Teilen Sie meine Befürchtung, daß es zu einer Vollzugszersplitterung kommt?

Zweitens! Ich vermisse in den Zuschriften der beiden Kirchen eine Stellungnahme zum Verfassungsrang des Sonntags. Aus meiner Studienzeit kann ich mich erinnern, daß durch Art. 140 GG der Artikel 139 der Weimarer Verfassung angezogen wird. Aus der Rechtsinstitution des Sonntags habe ich die Folgerung gezogen, daß ein einheitlicher Vollzug desselben Gesetzes im ganzen Land gewährleistet sein muß, wenn Verfassungsrang zur Diskussion steht. Wenn auch kein Grundrecht auf den Sonntag gegeben ist, so ist doch die Institution als solche nach dem Grundgesetz gesichert. Folgt daraus nicht die Notwendigkeit eines einheitlichen Vollzugs, meine Herren?

Meine weitere Frage: Wie steht es im Hinblick auf das Wörtchen "besonders"? Sie haben gesagt, Herr Augustinus, hier werde sich an der Praxis vermutlich nichts ändern. Dann ist natürlich die Frage zu stellen, ob wir auf das Wort "besonders" weiterhin den Wert legen, wie ihn Herr Koegel-Dorfs hier vorgetragen hat. Ich verstehe das Wort "besonders" im Verhältnis zum dringenden Bedürfnis als ein herausragendes dringendes Bedürfnis; so würde ich das Wort "besonders" semantisch anders beschreiben. Zwischen

Hauptausschuß
56. Sitzung

04.11.1988
hz-sz

einem normalen dringenden und einem herausragend dringenden Bedürfnis könnte ich Ihnen qua Natur schon einen erheblichen Unterschied darstellen, was Eile, Zeit und anderes betrifft. - Können Sie dieser meiner Definition zustimmen?

Abg. Evertz (CDU): Zunächst einmal möchte ich die Bemerkung machen, Herr Kirchenrat Koegel-Dorfs, daß der Gesetzgeber bisher irgendwelche Absichten nicht hat erkennen lassen, das Feiertagsgesetz zu ändern. Es handelt sich hier um eine Vorlage der Landesregierung, die bereits bei den früheren Gesetzesberatungen in ähnlicher Form vorgebracht worden und vom Landtag nicht akzeptiert worden ist. Insofern legt die Landesregierung das erneut vor, was seinerzeit der Landtag nicht gebilligt hat.

Die Frage, die ich stellen möchte, hängt damit zusammen, daß die Landesregierung eigentlich zu den beiden hier besprochenen Punkten, nämlich das Wort "besonders" zu streichen und die Zuständigkeit auf die Regierungspräsidenten zu verlagern, materiell nichts vorgetragen hat, was gegenüber der damaligen Beratung neu wäre. Auch sind keine konkreten Erkenntnisse aus der Verwaltungspraxis vorgebracht worden, die etwa die Erforderlichkeit der jetzt vorgelegten Novellierung erkennbar werden lassen. Daher möchte ich die beiden Kirchenvertreter fragen, ob aus ihrer Sicht aus der Praxis Gegebenheiten benannt werden können, die die Gesetzesinitiative der Landesregierung rechtfertigen könnten.

Hauptausschuß
56. Sitzung

04.11.1988
rp-mm

Abg. Wendzinski (SPD): Damit es beim späteren Nachlesen des Protokolls nicht zu Mißverständnissen kommt, möchte ich hier klarstellen, daß es bei dem Gesetzentwurf nicht darum geht, die Maschinenlaufzeiten zu verändern, um die Maschinen besser auszunutzen. Das ist ja wohl vorrangig die Beschwerde der Gewerkschaften: daß man aus ökonomischen Zwängen versucht, die Maschinenlaufzeiten zu verlängern, um in einzelnen Regionen wirtschaftlich besser dazustehen.

Es scheint unterschiedliche Interpretationen der Gespräche zu geben, die mit dem Innenminister über diesen Gesetzentwurf geführt wurden. Ich darf dazu aus einem Protokoll vorlesen. Der Innenminister erklärte:

Ich darf hier mit Genugtuung feststellen, daß die sehr aufgeschlossenen Gespräche, die ich mit Vertretern der Kirchenverbände geführt habe, zu einem nach meiner Auffassung sehr positiven Ergebnis geführt haben, dessen Niederschlag Sie in dem Entwurf vorfinden. Ich möchte nachdrücklich hervorheben, daß die Vertreter der Kirchen eine besondere Aufgeschlossenheit dafür zeigten, daß der Wandel der Auffassungen in vielen Lebensbereichen auch in den Fragen des Feiertagsrechts andere Antworten zuläßt und sogar gebietet, als man sie in den 50er und 60er Jahren gegeben hat.

Dies ist aus der Rede des Innenministers am 8. Juli 1976 im Parlament, und damals waren die beiden Punkte, die heute strittig sind, im Gesetzentwurf der Landesregierung ebenfalls nicht enthalten. Danach ist davon auszugehen, daß Sie dem damaligen Gesetzentwurf, der das Wort "besonders" nicht enthielt, in den Vorgesprächen mit dem Innenminister zugestimmt haben. Meine Frage ist daher: Wo liegt der Wandel der Auffassungen der beiden Kirchen von 1976 bis 1988?

Meine zweite Frage ist: Ich gehe davon aus, daß in allen Bundesländern unserer Republik der Schutz der Kirchen und der Religion einen Wert darstellt, dem alle Landesparlamente und Landesregierungen bisher gleichmäßig aufgeschlossen gegenüberstanden. Meine Frage ist daher: Haben Sie zum Beispiel in dem christlichen süddeutschen Land Bayern, in dessen Gesetz dieser Begriff "besonders" nicht enthalten ist, schlechte Erfahrungen gemacht, sind dort die Werte aus dem christlichen Glauben heraus nicht so positiv gewahrt worden wie im Lande Nordrhein-Westfalen?

Meine dritte Frage: Haben Sie in irgendeinem Bundesland negative Erfahrungen damit gemacht, daß für die Ausnahmegewilligung nicht der jeweilige Innenminister zuständig ist, sondern zum Teil das Landratsamt oder sogar die Gemeinde? Ist es durch diese Verlagerung auf die Gemeinde- oder Kreisebene irgendwo

Hauptausschuß
56. Sitzung

04.11.1988
rp-mm

zu negativen Auswüchsen gekommen, so daß ich heute sagen muß: Als Christ muß ich diesen Auswüchsen Einhalt gebieten, und von daher muß ich es beim Innenminister belassen?

Stellv. Vorsitzender: Herr Dr. Pohl hat mich wissen lassen, daß er auf heißen Kohlen sitzt, weil er nach Wiesbaden abreisen muß, und deshalb jetzt um die Antwortrunde bittet. Ich bitte Herrn Kollegen Reinhard um die Freundlichkeit, - -

(Abg. Reinhard (SPD): Meine Frage schließt sich eigentlich an das an, was Herr Kollege Wendzinski gesagt hat.)

- Wenn Sie es ganz kurz machen!

Abg. Reinhard (SPD): Ja, ganz schnell. - Ich wollte die Vertreter der Kirchen fragen, ob ihnen bekannt ist, daß wir neben Berlin eigentlich als einziges Bundesland eine solch hohe Hürde im Feiertagsgesetz haben. In allen anderen Ländern sind die Voraussetzungen geringer. Ein Land hat Herr Kollege Wendzinski schon genannt: Bayern: "aus wichtigen Gründen". Genauso formuliert haben Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz und das Saarland. Im schleswig-holsteinischen Feiertagsgesetz heißt es nur "dringendes Bedürfnis", in Baden-Württemberg wird formuliert "in besonderen Ausnahmefällen", in Hessen heißt es "im Einzelfall" und in Niedersachsen "aus besonderem Anlaß".

Ist Ihnen das bekannt, und kennen Sie aus anderen Ländern mit diesen geringeren Voraussetzungen Unzuträglichkeiten?

Koegel-Dorfs: Zunächst noch einmal zu der Begründung für die Beibehaltung des Wortes "besonders". Es ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß es sich hier um die berühmten unbestimmten Rechtsbegriffe handelt. Aber gerade weil es sich darum handelt, ist eine deutliche Kennzeichnung dieses Bedürfnisses als "besonders dringend" wichtig, wenn später Gerichte entscheiden müssen, ob es sich um ein solches gehandelt hat oder nicht. Gerichte könnten aus meiner Sicht, wenn es denn zum Wegfall des Wörtchens "besonders" käme, nur davon ausgehen, daß der Gesetzgeber hier eine Auflockerung wollte. So ist das im übrigen auch bei der Einbringung des Gesetzentwurfs im Landtag begründet worden; hier ist durchaus von "Liberalisierung" und "Auflockerung" gesprochen worden.

Der Verfassungsrang, Herr Dr. Pohl, ist uns sehr wohl bekannt. Ich wollte hierauf nicht im einzelnen eingehen, weil ich es als allgemein bekannt vorausgesetzt habe. Ich habe es allerdings aus meiner Sicht mit dem Hinweis auf die wiederholten gemeinsamen Stellungnahmen der katholischen und der evangelischen Kirchenleitungen, in denen sich das findet, getan.

Hauptausschuß
56. Sitzung

04.11.1988
rp-mm

Die Frage nach der Landeseinheitlichkeit ist hier von verschiedenen Seiten angesprochen worden. Lassen Sie mich dazu zunächst sagen, daß wohl ein wenig zuviel erwartet wird, wenn der Beauftragte der Evangelischen Kirchen in Düsseldorf Ihnen die Praxis in den Landkreisen in Bayern und die Erfahrungen damit im einzelnen wiedergeben sollte. Da müßte man vielleicht andere Leute befragen. Ich kann Ihnen hierzu nur sagen: Wenn die Hürde in Nordrhein-Westfalen so hoch ist, wie sie ist, wie es ja zutreffend wiedergegeben worden ist, wie es uns bekannt ist, dann wollen wir eben auch, daß sie beibehalten wird. Man muß ja die schlechten Beispiele anderer nicht immer nachahmen.

Ein Wandel der Auffassung der Kirchen von 1976 bis 1988? Ich verstehe Sie nicht ganz, Herr Abg. Wendzinski, wenn Sie in dem Zitat des Innenministers eine ausreichende Begründung für Ihre Auffassung - nämlich: dann müßten die Kirchen ja wohl zugestimmt haben - sehen. Ich sehe das notwendigerweise darin nicht. Ganz sicher sehe ich keinen Wandel der Auffassung. Wenn sich ein solcher Wandel bei meiner Kirche vollzogen haben sollte, dann in der Tat eher im Sinne eines Verständnisses für gesellschaftlichen Wandel insgesamt, aber nicht hinsichtlich des Grundsatzes des Sonn- und Feiertagsschutzes.

Die Gesetzesinitiative der Landesregierung und die Frage ihrer tatsächlichen, also faktischen gesellschaftlichen Begründung: Wir sehen eine Veranlassung hierfür in der Tat nicht. Gerade deshalb habe ich mich ja so deutlich gegen diese beiden Änderungen ausgesprochen, nicht gegen die anderen, die wir respektieren würden, die mit dem gesellschaftlichen Wandel zu tun haben. Wir sehen vielmehr aus anderen Bereichen der Verwaltung - anderer Ministerien - und der Umsetzung auf Regierungspräsidentenebene ungute Erfahrungen mit der Uneinheitlichkeit des Verwaltungshandelns, der Vollzugspraxis in unserem Lande - in anderen Bereichen, wohlgemerkt. Ersparen Sie es mir im Augenblick, hier Beispiele einzubringen; aber die Erfahrungen sind leidvoll.

Augustinus H. Henckel-Donnersmarck: Herr Dr. Pohl, wir befürchten nicht einmal so sehr eine Verwaltungszersplitterung - denn da ist ja in einem ordnungsgemäßen Gemeinwesen die Verfassung vor -, sondern wir befürchten, daß an der einen oder anderen Stelle der eine oder andere "Ausreißer" stattfinden wird und dann der benachbarte Regierungspräsident, falls dieser die Erlaubnis nicht erteilt, zu Buche genommen wird, wieso es der Nachbar erteilt. Das heißt: Die Tendenz wird sein, daß es sich auf dem untersten gemeinsamen Nenner einpendeln wird. Das ist dann keine Zersplitterung mehr, sondern eine echte Absenkung.

Damit komme ich zu dem Problem, das wir haben. Ich darf aus einem Bundesland berichten, das derzeit von einer CDU/F.D.P.-Koalition regiert wird, aus Rheinland-Pfalz. Dort hat es einen äußerst ärgerlichen Fall gegeben, weil nämlich in Trier an einem Sonntagvormittag zur Zeit der Hauptgottesdienste eine Sportveranstaltung,

Hauptausschuß
56. Sitzung

04.11.1988
rp-mm

ein Volkslauf, um den Dom herum stattgefunden hat. Ich habe ein gewisses Verständnis dafür, daß der Herr Bischof von Trier und das dortige Domkapitel das nicht übermäßig schätzen, unter anderem auch deswegen, weil es mit Behinderungen der sonntäglichen Gottesdienstbesucher verbunden war, zur Kirche zu kommen, weil ein Volkslauf natürlich Absperren erfordert.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir sind uns wohl alle darüber einig: Wenn der Volkslauf genehmigt worden ist und der Herr Bischof von Trier dann anschließend etwa vor dem Verwaltungsgericht dagegen zu Felde zieht, hat die Behinderung schon lange stattgefunden, ehe ein rechtskräftiges Urteil ergehen wird.

Das sind präzise die Gründe, und solche Fälle könnten wir - natürlich in kleinerem Maßstab - in vielen Fällen auch bei uns aufzählen: Sportveranstaltungen und andere Veranstaltungen, die mindestens eine geräuschvolle Behinderung des Gottesdienstes bedingen. Volksfeste zeichnen sich ja nicht dadurch aus, daß sie besonders still sind - wogegen ich gar nichts habe. Ich finde das schön, ich gehe gern auf die Kirmes, aber halt nicht am Sonntagvormittag zur Zeit des Hauptgottesdienstes.

Wir befürchten also, daß der Druck, der sich natürlich auf der unteren Ebene - was immer die untere Ebene dann sein mag - stärker ausprägt als auf einer höheren Ebene, dazu führen wird, daß es insgesamt herabgestuft wird.

Ich stimme Herrn Dr. Pohl zu, daß das Ganze Verfassungsrang hat. Ich sehe ja auch die Schwierigkeit. Ich bin mir sehr wohl bewußt, daß die Verfassungsrechtler insgesamt sagen: Man kann eine an sich bestehende Situation, die von Verfassung wegen vorgegeben ist, nicht dadurch ändern, daß man ständig mit der Ausnahmeregelung operiert, da müssen eben Änderungen stattfinden. Deswegen haben wir ja - und damit möchte ich einem Mißverständnis vorbeugen - im großen und ganzen dem Bedürfnis, gewisse Dinge zu ändern, zugestimmt. Wir erklären ja nicht: Wir wollen überhaupt nichts verändert haben. Vielmehr sagen wir: In diesen beiden Punkten sähen wir eine Änderung ausgesprochen ungern und nur mit Widerspruch, weil wir befürchten, daß diese Änderung das falsche Signal setzt.

Das "besonders herausragende Bedürfnis" - oder ein Bedürfnis anderer Art - im Vergleich zum "dringenden Bedürfnis" scheint mir in der Tat eine Frage zu sein, über die man füglich streiten kann. Das ist eine Ermessensfrage. Mir mag etwas besonders dringlich erscheinen, was einem anderen nur dringlich oder auch gar nicht dringlich erscheint. Aber bei allen Ermessensfragen sitzt der Teufel ja im Detail, das heißt im Einzelfall. Deswegen sähen wir es nicht gern, wenn durch eine solche Regelung insgesamt der Eindruck entstünde - und dieser Eindruck würde unseres Erachtens zwingend entstehen -, nun sei es eben etwas weniger wichtig als vorher.

Hauptausschuß
56. Sitzung

04.11.1988
rp-mm

Ich komme zu der Frage von Herrn Evertz. Ich sehe schon, daß es seitens des Innenministers eine gewisse Rechtfertigung für den Gesetzentwurf gibt, zum Beispiel der untunliche Zustand, daß man nicht ständig mit Ausnahmegenehmigungen regieren kann. Die Verfassung verlangt, daß klare Verhältnisse geschaffen werden. Dem stimmen wir ja auch zu. Ich verstehe auch, daß es dem Herrn Innenminister bzw. seinen damit befaßten Beamten lästig ist, für jeden Einzelfall die Genehmigung erteilen zu müssen. Aber davon können wir ihn nicht lassen.

Herr Reinhard, Sie sind es wohl gewesen, der gesagt hat: In anderen Bundesländern gibt es diese Regelung ja auch nicht, sondern Nordrhein-Westfalen steht besonders hoch. Ich könnte Ihnen, wenn das Hearing über einen anderen Gegenstand ginge, eine ganze Reihe von Punkten nennen, in denen das Land Nordrhein-Westfalen andere Gesetze hat als andere Bundesländer und Sie dennoch nicht daran denken, diese Gesetze zu ändern. Darüber könnten wir lange streiten. Ich gebe ja zu, daß die Hürden hier besonders hoch sind. Sie können uns kaum verargen, daß wir diese Hürden gern erhalten sehen möchten. Ich stimme hier Herrn Koegel-Dorfs zu: Wir halten es nicht für angemessen, daß man in diesem Fall die schlechten - was immer Sie unter dem Wort "schlecht" verstehen - Sitten anderer nachahmt.

Ob sich die Meinung der Kirchen geändert hat, vermag ich insofern nicht zu sagen, als ich 1976 die Verhandlungen nicht geführt habe. Generell hat sich die Meinung der Kirchen sicher nicht geändert. Aber - und deswegen stimmen wir in großen Teilen ja auch zu - das gesellschaftliche Bewußtsein hat sich geändert. Ich stimme Ihnen zu, Herr Wendzinski: Die Interessen der Gewerkschaften, die Sie mit gutem Grund vertreten, sind natürlich anders gelagert als die Interessen der Kirchen. Daran kann gar kein Zweifel bestehen. Ich habe aber bei den Gesprächen zu diesem Gegenstand eigentlich immer die Erfahrung gemacht, daß die Gewerkschaften mit uns der Meinung sind, daß, wenn man einmal anfängt, an einer solchen Sache herumzubahren und Teile herauszunehmen, im Grunde genommen niemand sagen kann, wo das Ende ist.

Es handelt sich hier also für uns auch um eine Stellungnahme, die eindeutig dem Prinzip verpflichtet ist, daß man den Anfängen widerstehen müsse. Sie wissen alle - ich verrate Ihnen damit nichts Neues -, daß es in der Tat viele Gründe gibt - wenn es nur ökologische Gründe wären! Es sind ja ganz massive ökonomische Gründe, es sind auch arbeitsmarktpolitische Gründe -, über die zur Zeit diskutiert wird - in den Gewerkschaften ist die Diskussion zur Zeit ja voll entbrannt; denken Sie an das, was Herr Jansen von der IG Metall gegen Herrn Rappe von der IG Chemie gesagt hat; die Diskussion ist ja auf dem Tisch des Hauses und wird möglicherweise auch noch sehr viel heftiger werden, weil es ja wirklich eine heiße Frage ist -, und wir sind dagegen, in einer solchen Diskussion ein Signal zu setzen, das so aussieht, als ob die Kirchen, dem Druck der Verhältnisse nachgebend, hier zustimmen würden.

Hauptausschuß
56. Sitzung

04.11.1988
rp-mm

Negative Erfahrungen? Ich sagte schon: Ich habe keine Einzelkenntnisse über die Zustände bezüglich der Sondergenehmigungen oder Einzelerlaubnisse in Bayern oder woanders. Es genügt mir, auf die Fälle zu schauen, die es hier im Lande gibt und bei denen ich eine Sondergenehmigung nicht gern sehen möchte und auch eine entsprechende gesetzliche Regelung nicht so gern hätte.

Das klassische Beispiel, über das wir immer mit dem Innenminister verhandelt haben, ist die karfreitägliche Blumenversteigerung in Neuss. Ich sehe ein, daß das eine sehr feierliche Veranstaltung ist, die niemanden belästigt. Wenn am Karfreitag selbst in der katholischen Kirche die Gottesdienste erst am Nachmittag sind und in der evangelischen Kirche wenigstens am Vormittag oder zum Teil auch schon am Nachmittag, da sind die Blumenauktionatoren und die Blumenkäufer schon lange alle wieder zu Hause und haben ihre Blumen schon - -

(Abg. Wendzinski (SPD): Und in geschlossenen Hallen!)

- In geschlossenen Hallen, das ist mir alles bekannt. Ich sehe das auch. Wenn Sie an den Menschen Augustinus appellieren und sagen: Machen Sie doch den Blumenhändlern ihren Blumenhandel nicht kaputt, die stören doch niemand!, dann bin ich bereit zu sagen: Ich sehe ja ein, daß die keinen stören. Aber unter dem Gesichtspunkt des Feiertagsschutzes kann ich nicht zustimmen und - was in diesem Fall vielleicht noch mehr ist - will ich auch nicht zustimmen, weil man den Anfängen wehren muß.

Ich weiß, daß diese Schwierigkeit besteht. Aber wenn ich heute den Blumenhändlern in Neuss zugestehe, daß sie am Karfreitag versteigern dürfen, dann kommen mir morgen die Textilhersteller und sagen, die Maschinen müßten auch am Sonntag durchlaufen. Wenn ich dann sage: Nein, das ist ein Unterschied, dann komme ich aber in verteilte Begründungszwänge, warum das ein Unterschied ist. Denn Feiertag ist nun einmal gleich Feiertag, und deswegen kann ich nur sagen: Es gibt diese Probleme, wir sehen sie. Wir sind dort, wo wir meinen, daß das möglich ist, ohne das eigentliche Anliegen des Sonntags oder des Feiertags zu beschädigen, zur Zustimmung bereit. Aber es gibt eine Grenze, von der ich hoffe, daß ich sie jetzt einigermaßen markiert habe.

Stellv. Vorsitzender: Herr Tschoeltsch war so liebenswürdig, seine Frage wegen der Eile von Herrn Dr. Pohl zurückzustellen.

(Abg. Dr. Worms (CDU): Der ist schon weg.)

Jetzt sind Sie aber an der Reihe, Herr Tschoeltsch.

Abg. Tschoeltsch (F.D.P.): Herr Augustinus, anknüpfend an Ihre Ausführungen zu dem Volkslauf in Trier möchte ich auf die Stellungnahme des Landessportbundes hinweisen, die Sie sicher auch gelesen haben.

(Augustinus H. Henckel-Donnersmarck: Die habe ich nicht bekommen.)

- Dort wird darauf hingewiesen, daß gerade Amateurmansschaften und Jugendmannschaften Probleme haben, weil sie in vielen Fällen darauf angewiesen sind, samstags und sonntags Veranstaltungen in geschlossenen Räumen durchzuführen. Dort wird unterstellt, daß es aufgrund des Andrangs am Wochenende eigentlich immer ein dringendes Bedürfnis wäre, derartige Veranstaltungen in geschlossenen Räumen - gegebenenfalls auch vor 13 Uhr - durchzuführen. Würden Sie das in allen Fällen anders sehen, oder würden Sie das zumindest in geschlossenen Räumen billigen können?

Abg. Wendzinski (SPD): Ich kann Ihre Sorgen schon nachvollziehen, Herr Henckel-Donnersmarck. Bloß: Wir müssen ja innerhalb unserer Rechtslage, unserer Gesetze bleiben. Daß Sie Zustände aus Rheinland-Pfalz nicht nach Nordrhein-Westfalen transportieren möchten, da sind wir uns sogar einig. Vielleicht kann das sogar breiter sein, über Hirtenbriefe hinaus. In dem bei uns geltenden Gesetz heißt es:

An Sonn- und Feiertagen sind während der Hauptzeit des Gottesdienstes verboten:

- a) öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Auf- und Umzüge, die nicht mit dem Gottesdienst zusammenhängen,

Da kann so etwas gar nicht geschehen. Und im § 5 des Gesetzes steht sogar:

Als Hauptzeit des Gottesdienstes gilt die Zeit von 6 bis 11 Uhr. Die örtliche Ordnungsbehörde kann im Einvernehmen mit den Kirchen - -

Ausnahmen sind also nur möglich, wenn die Kirchen - und zwar Ihr Bischof von Trier - zustimmen würden. Wir haben in Nordrhein-Westfalen eine so strenge gesetzliche Vorgabe, daß wir den Kirchen das Einvernehmen zubilligen. Um das "Einvernehmen" und das "Benehmen" wird immer hart gerungen. Die Landesregierung ist meistens nicht geneigt, dem Parlament das Einvernehmen zuzubilligen; das ist sozusagen die absolute Zustimmung.

Von daher würde ich sagen: Haben Sie andere Beispiele in anderen Ländern, die in die etwas leichtere Liberalisierung des Gesetzentwurfs der Landesregierung hineinpassen würden, wo Sie

Hauptausschuß
56. Sitzung

04.11.1988
rp-mm

dann Sorgen haben müßten? Die Sorge, die Sie in Rheinland-Pfalz haben, ist für Nordrhein-Westfalen absolut nicht gegeben.

Sie haben auch die Frage der Blumenversteigerung angesprochen. Das ist wirklich ein heißes Thema. Wir haben gleich noch weitere Sachverständige anzuhören. Es kann ja sein, daß von einzelnen berechtigterweise weitere Lockerungen, Liberalisierungen gefordert werden. Die Blumenversteigerer sagen zum Beispiel, daß nur in Nordrhein-Westfalen ein Verbot der Versteigerung am Karfreitag besteht, in anderen Bundesländern nicht. Ich frage Sie jetzt als Vertreter der katholischen und der evangelischen Kirche: Wie ist das in den anderen Bundesländern zu den Punkten Schutz der Religion, des Gottesdienstes, der Religionsausübung zu sehen, daß dort Blumenversteigerungen möglich sind? Uns trägt man hier vor, daß dem Bürger in Nordrhein-Westfalen zu Ostern, wo viele Blumen umgesetzt werden, bis zu 20 % höhere Preise abverlangt würden, weil die Blumen aus Holland oder aus anderen Bundesländern kommen, weil hier nicht versteigert werden darf. Sehen Sie da in den anderen Bundesländern irgendwo negative Auswirkungen?

Augustinus H. Henckel-Donnersmarck: Zunächst einmal möchte ich in aller Deutlichkeit sagen: Volkslauf ist ja nun sicherlich keine Veranstaltung in einem geschlossenen Raum. Ich sehe ja die Regelung für Veranstaltungen zur Hauptzeit der Gottesdienste, und soweit ich mich für Nordrhein-Westfalen sachkundig gemacht habe, wird es allgemein so gehandhabt, daß man sagt: bis 11 Uhr. Genau da liegt ja eine unserer Schwierigkeiten. Wenn der Bischof auf der kirchlichen Seite die zuständige Stelle ist, dann wird das aber etwas haarig. Wir haben kein einziges Bistum in Nordrhein-Westfalen, das nur bei einem Regierungspräsidenten ressortieren würde. Das Bistum Münster zum Beispiel ressortiert bei drei Regierungspräsidenten.

(Abg. Wendzinski (SPD): Bitte, weichen Sie nicht aus: "mit den Kirchen", mit den Ortskirchen!)

- Ja, mit der Ortskirche. Dann ist aber nicht der Bischof zuständig, sondern der Pfarrer. Das ist für uns ein Problem, wo wir den Pfarrer gern durch das Gesetz geschützt sehen möchten. Ich sage das ganz offen. Denn wenn nämlich zum Beispiel einer von den Herren Gemeinderäten oder der Bürgermeister oder sonst jemand zufällig gleichzeitig Präsident des Sportvereins ist, trägt man doch den Unfrieden in die Gemeinde.

(Zuruf: Und stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes!)

- Ja, das mag auch noch sein. Wir haben ja auch andere Fälle, wo der Unfriede in die Gemeinde getragen wird, die auf einem ganz anderen Bereich sind.

Es ist also einfach leichter, das, was notwendig ist, dann auch zu verlangen und durchzusetzen, wenn das vom Gesetz geschützt wird. Ich habe keinen Zweifel daran - und ich unterstelle auch die subjektive Aufrichtigkeit dabei -, daß jeder, der eine solche Genehmigung beantragt, dafür ein in seinen Augen dringendes Bedürfnis geltend macht. Aber ich kann den Innenminister - wenigstens wenn ich das äußern darf, was ich von der Sache halte - nicht davon dispensieren, unpopuläre Entscheidungen zu treffen. Ich habe dem Innenminister von Anfang an gesagt, daß ich viel Verständnis dafür habe, daß er von diesem unpopulären Dampfer herunter möchte. Aber ich will nicht, daß statt dessen die Entscheidung dem Pfarrer aufgebürdet wird, und zwar einfach deswegen, weil es vor Ort unvergleichlich viel schwieriger ist. Die Nähe schränkt in aller Regel die Objektivität der Einschränkung ein. Da darf man sich doch nichts vormachen. Deswegen sind wir dafür, daß die Genehmigung dort bleibt, wo sie ist.

Ich muß leider sagen: Ich stelle fest, daß ich schlecht vorbereitet bin. Ich kann Ihnen über andere Bundesländer nicht die umfassende Auskunft geben, die es gibt. Ich kann Ihnen aber einige Fälle nennen. Nun werden Sie mir wahrscheinlich bei diesen Fällen sagen: Da geht es aber nicht um das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage, sondern da geht es um die Arbeitsgesetzgebung. Es gibt aus Niedersachsen Beispiele, wo Sonntagsarbeit erlaubt wird.

(Zuruf: In Baden-Württemberg auch!)

- In Baden-Württemberg auch. Es gibt sicher noch mehrere. Wir haben bei uns Fälle, wo Firmen mit sehr guten Gründen bitten, wir möchten doch in den jeweiligen Verfahren zustimmen, daß am Sonntag gearbeitet werden darf. Wenn es sich da um Ostwestfalen handelt, um Spanplattenhersteller - um ein Beispiel aus einer Fülle von Beispielen zu nennen -, dann ist es doch ausgesprochen ein Fall, in dem ich bei einer solchen Sache in einer ungleich viel schwierigeren Situation bin als bei den Blumenversteigerern. Denn da geht es unter Umständen um die Frage der Erhaltung von Arbeitsplätzen.

Wenn also die Blumenversteigerer geltend machen, sie müßten am Karfreitag versteigern - und der Karfreitag ist für die evangelische Kirche noch viel mehr als für uns nun einmal schlechthin der höchste Feiertag im Jahr -, dann verlieren wir doch jeden Boden der Argumentation, wenn wir erklären: Die Blumenversteigerer dürfen aus ökonomischen Gründen - und um solche handelt es sich - am Karfreitag versteigern, aber einer Firma, bei der Arbeitsplätze verlorengehen, kann ich eine Sonntagsarbeit nicht genehmigen. Verzeihen Sie: Ich halte das für unmachbar.

Hauptausschuß
56. Sitzung

04.11.1988
ni-pr

Gerade weil überall gesagt wird, es gehe um eine Grundsatzfrage, sähen wir es sehr ungern, wenn an dem Grundsatz etwas geändert würde. Und wir halten in der Tat die Herabstufung der Genehmigung für die stillen Feiertage - nur um diese geht es beim Innenminister - und das Streichen des Wörtchens "besonders" für ein Montieren am Prinzip. Deswegen setzen wir uns dagegen so gut wie möglich zur Wehr.

Abg. Wendzinski (SPD): Da wir im Grunde genommen alle versuchen wollen, zu einem Konsens zu gelangen, möchte ich Ihnen folgendes vorschlagen und Sie fragen: Wären Sie, da Sie nicht wollen, daß der Pfarrer einer Gemeinde in einen Konflikt zum Mehrheitswunsch seiner Gemeindemitglieder und der Bevölkerung gerät, und ihm sicherlich auch nicht angetragen werden soll, vom Amt des Vorsitzenden eines Sportvereins zurückzutreten, damit einverstanden, wenn wir als "Hauptzeit des Gottesdienstes" die Zeit von 6 bis 13 Uhr festlegten, so daß keine Ausnahme mehr möglich ist, jedoch aus dem Gesetz herausnehmen, daß die örtliche Ordnungsbehörde im Einvernehmen mit den Kirchen bestimmen kann, "daß diese Zeit bereits vor 11 Uhr endet"? Bedeutete eine solche Fassung des § 5 Abs. I für Sie einen größeren Schutz? Eröffnete Ihnen das die Möglichkeit, einer weiteren Liberalisierung in anderen Bereichen zuzustimmen. - Ich möchte Sie nicht wieder nach dem fragen, was sich in den protestantischen Ländern Norddeutschlands abspielt.

Augustinus H. Henckel-Donnersmarck: Ich kann dem nicht zustimmen. Ich sehe natürlich, daß das ein faires Angebot ist, aber zumindest in den ländlichen Gemeinden - und gerade um diese geht es bei der Frage der Sportveranstaltungen in besonderem Maße - findet in der Regel nach 11 Uhr kein Gottesdienst mehr statt. Das liegt im Lebensrhythmus einer ländlichen Gemeinde begründet. Gottesdienste werden hier viel früher - für Städter häufig zu unvorstellbar frühen Zeiten - abgehalten, denn der ländliche Lebensrhythmus ist aus vielen Gründen ein anderer. Im Grunde genommen würde man eine Vorschrift verschärfen, was die Sportvereine sehr hart träfe, ohne daß es für unser Anliegen, nämlich den Schutz der Zeit des Hauptgottesdienstes, einen Gewinn brächte. Auf dem Dorf wird ein Pfarrer um 12.30 Uhr keinen Gottesdienst durchführen, auch wenn der Sportverein zu diesem Zeitpunkt noch keine Veranstaltungen terminieren dürfte. Ich halte Ihren Vorschlag für keinen gangbaren Weg.

Ich betone nochmals und möchte mit Nachdruck signalisieren: Ich will den Pfarrer mit diesem Konflikt verschonen, damit er nicht unter einen Druck gerät, der ihm nicht zuzumuten ist. Erwidern Sie mir daraufhin, dann trage der Innenminister den Druck, muß ich Ihnen darauf antworten: Dazu ist der Innenminister auch da. Er muß den Druck in vielen anderen Dingen auch tragen. Ich könnte

Hauptausschuß
56. Sitzung

04.11.1988
ni-pr

Ihnen aus dem Handgelenk eine ganze Reihe von Gesetzen nennen, angesichts derer die Leute außerordentlich zufrieden wären, nähme der Innenminister diese unangenehme Seite seiner Aufgabe nicht wahr und verböte er z. B. in Zukunft alle Geschwindigkeitskontrollen auf den Straßen.

(Wendzinski (SPD): Das macht ja der Regierungspräsident!)

- Gut, aber er wird das nicht tun, ohne dabei von dem Herrn Innenminister schärfstens beobachtet zu werden.

(Wendzinski (SPD): In Köln ist das immer anders!)

- Ich bin für Köln, wie Sie wissen, nur Randsiedler; ich arbeite nur in Düsseldorf.

Ich muß also offen sagen: Ich sehe in Ihrem Vorschlag keine Lösung.

Erwähnen will ich noch einmal das, was ich schon eingangs bemerkte und in dem Sie mir - wenn ich es richtig verstanden habe - auch zugestimmt haben. Es geht für uns auch - oder sogar vorrangig - um die Signalwirkung. Ich kann mir sehr gut vorstellen, daß u. U. im Einzelfall - ja, sogar in zahlreichen Einzelfällen - die Frage, ob etwas "dringend" ist oder nicht, auf der lokalen oder regionalen Ebene strenger beurteilt wird als es der Innenminister sieht. Das ist nicht mein Problem. Mein Problem ist nicht die Praxis, die sich bei der Auslegung der Begriffe "dringend" oder "besonders dringend" herausbildet. Ich möchte nicht jeden Einzelfall mit Ihnen erörtern. Mein Problem ist, daß die Kirchen - und in dieser Hinsicht sind wir uns vollkommen einig - die Signalwirkung der Herabstufung nicht wollen, und zwar einmal - wie vorhin schon ausgeführt -, weil wir es nicht für gut halten, daß an einem solchen Gesetz zu oft etwas verändert wird und weil wir glauben, daß dies in der jetzigen Landschaft der Diskussion über den Sonntag das falsche Signal wäre.

Koegel-Dorfs: Ich unterstreiche das, was Herr Augustinus auf den Nenner gebracht hat, daß nämlich aus der Sicht eines jeden realistisch denkenden Menschen eine größere Ortsnähe die Objektivität beeinträchtigt. Ich meine, dies wäre schwerlich anders zu beurteilen. Und wenn es so ist, werden Sie verstehen, warum wir uns so äußern, wie wir uns äußern.

Ich fasse meine Stellungnahme noch einmal folgendermaßen zusammen: Die Verbindung der beiden mit dem Gesetzentwurf beabsichtigten Dinge - Streichung des Wortes "besonders" und die Herabzoning - macht die gesamte Angelegenheit für uns so bedenklich, daß wir sie als schlichtweg unmöglich einschätzen. Es wäre

Hauptausschuß
56. Sitzung

04.11.1988
ni-pr

das völlig falsche Signal. Ich kann mir vorstellen, daß man, um deutlich zu machen, daß mit der Herabzonung unter keinen Umständen eine Auflockerung beabsichtigt ist, zumindest das Wort "besonders" beibehalten muß.

Abg. Guttenberger (SPD): Mir ist aufgefallen, daß bei der Argumentation der Vertreter beider Kirchen immer wieder das Beispiel des Blumenhandels herangezogen wurde. Gehe ich recht in der Annahme, daß immer wieder eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird, die es gestattet, eben diese Blumenversteigerung am Karfreitag vorzunehmen? Meiner Ansicht nach fällt dieses Beispiel als Extrembeispiel aus, weil es in der Tat offenbar so ist, daß diese Versteigerung an diesem Tag wohl störungsfrei und ohne daß die Interessen der Kirchen beeinflußt würden stattfindet. Sehe ich das auch aus Ihrer Sicht richtig, oder habe ich mich vertan?

Koegel-Dorfs: Ich erinnere mich nicht, daß ich auf das Beispiel der Blumenverkäufe eingegangen wäre, will aber gerne etwas dazu sagen. Das Beispiel ist, weil derart exzentrisch, verfänglich in diesem Zusammenhang, so daß es problematisch, ja, unmöglich ist, daraus generelle Schlüsse zu ziehen. Herr Augustinus und ich sind uns vollkommen einig, daß der Gesichtspunkt der Ökonomie - es sind ökonomische Interessen im Spiel - der ist, der es uns nicht erlaubt, aus diesem Beispiel generelle Schlüsse zu ziehen, denn dies führte zu einer Ausweitung, der wir in der Tat widerstehen müssen. Wenn Sie anders herum argumentieren und sagen: "Das stört doch niemanden.", dann kann man natürlich antworten: "Das verstehen wir voll und ganz; das ist so."

Das Wort "Interessen der Kirche" höre ich nicht so gerne. In meinen Äußerungen habe ich versucht, deutlich zu machen, daß ich nicht alleine und schon gar nicht als Interessenvertreter der Kirche hier sitze, sondern daß ich insgesamt den Sonn- und Feiertagsschutz als ein ganz hohes Kulturgut nicht nur unseres Landes und unserer Republik, sondern der ganzen Menschheit betrachte, welches wir nicht gefährden sollten.

Abg. Wendzinski (SPD): Kann ich davon ausgehen, daß Sie bisher die Ausnahme, daß am Karfreitag die Blumenversteigerung am Niederrhein durchgeführt wurde, geduldet bzw. billigend in Kauf genommen haben? - Das stimmt doch gar nicht: Die Blumenversteigerung ist doch gar nicht geduldet, sondern abgelehnt worden.

Augustinus H. Henckel-Donnersmarck: Ich habe die Frage der Blumenversteigerung nicht dauernd zitiert, sondern einmal

Hauptausschuß
56. Sitzung

04.11.1988
ni-pr

(Guttenberger (SPD): Einmal andauernd!)

- verzeihen Sie, es wurde darauf repliziert, und darauf mußte ich antworten -, weil Sie das Problem deutlich zeigt. Ich stimme Herrn Koegel-Dorfs zu, daß es sich um ein prekäres Beispiel handelt, denn die Wahrscheinlichkeit ist immer groß, daß man der Kirche entgegenhält: Ihr könnt doch nicht widersprechen; ihr müßt doch die Leute im Auge haben. Wir sind auch bereit, das zu tun, aber eben nicht um jeden Preis. Und ökonomische Gründe sind für uns ein Preis, den wir zu zahlen nicht bereit sind. Ob der Herr Innenminister im Einzelfall die Blumenversteigerung jedes Jahr genehmigt hat oder nicht, entzieht sich meiner Kenntnis, denn wir werden nicht gefragt. Wenn der Herr Innenminister dies nun genehmigt haben sollte - jedes Jahr, immer wieder -, müßten wir sagen, daß dies eines der klassischen Belegbeispiele dafür ist, daß hier im Grunde genommen mit Ausnahmeregelungen gegen den Buchstaben und wohl sicherlich gegen den Geist der Verfassung regiert wird. Es steht mir nicht an, den Herrn Innenminister dafür zu kritisieren; ich bin damit nicht befaßt. Wäre ich damit befaßt, könnten Sie davon ausgehen, daß wir dagegen Protest erheben würden. Das liegt in der Natur der Sache, daß wir sagen müßten: Das kann nicht sein.

Herr Abgeordneter, Sie haben darauf hingewiesen, daß die Kirchen nicht beschwert wären, weil die Veranstaltung in aller Frühe stattfindet usw. Das aber ist eben nicht unser Gesichtspunkt. Ich kann mir sehr viele Veranstaltungen vorstellen, von denen wir unmittelbar nicht beschwert wären, weil der Gottesdienst nicht gefährdet, die Leute nicht am Gottesdienstbesuch - wie es beispielsweise bei einem Volkslauf um den Trierer Dom geschehen könnte - gehindert wären etc. Der Gesichtspunkt ist: Wir wünschen, daß der Sonntag als arbeitsfreier Tag geschützt wird, weil er ein religiöses und ein kulturelles Gut darstellt. Die Tatsache einer Beschwerde der Kirche im Einzelfall kann folglich nicht das Argument sein.

Abg. Guttenberger (SPD): Wenn ich das noch einmal aufgegriffen habe, dann nicht, um das Ganze in die Länge zu ziehen, sondern um herauszuarbeiten, wo der Wert Ihrer Forderung, diese Hürde im Bereich der Ausnahmeregelung dort zu belassen, wo sie jetzt ist, liegt. Ich stelle zunächst einmal fest, daß durch Anwendung der Ausnahme genau das geschieht, was Sie nicht wünschen. Aber Sie wünschen, daß diese Formulierung in der alten Fassung beibehalten wird, obwohl das Ergebnis für Sie - so habe ich Ihre Darstellungen verstanden - im Grunde genommen unbefriedigend ist. Ich kann deshalb Ihr Petitum, daß Sie es bei der alten Form belassen wollen, nicht verstehen, denn der Schutz, den Sie damit - zumindest verbal - verbinden, tritt, jedenfalls was die Karfreitags-Versteigerung der Blumen angeht, offensichtlich nicht ein, da genau diese Ausnahmebestimmung zugrunde gelegt wird, um die Genehmigung zu erteilen.

Hauptausschuß
56. Sitzung

04.11.1988
ni-pr

stelly. Vorsitzender: Wir verstehen uns hier nicht als Diskussionsrunde, sondern führen eine Anhörung von Sachverständigen durch, in deren Verlauf die anwesenden Abgeordneten Fragen stellen können. Es ist auch nicht üblich, daß bei einer Anhörung die Regierung zu Wort kommt. Hier allerdings steht eine Sachfrage im Raum, die durch einen Vertreter des Innenministers sofort beantwortet werden könnte. Ich will das ausnahmsweise zur Information über die Sache, nicht als einen Diskussionsbeitrag, zulassen.

Staatssekretär Riotte (Innenministerium): Die Neusser Blumenversteigerung hat am Karfreitagmorgen in den letzten Jahren nicht stattgefunden - jedenfalls nicht mit Wissen des Innenministers.

Augustinus H. Henckel-Donnersmarck: Ich muß darauf folgendes erwidern: Selbst wenn es so wäre, wie Sie, Herr Abgeordneter, es gerade ausgeführt haben und der Herr Innenminister, wovon ich allerdings nicht ausgehe - zumindest nicht bis zum Beweis des Gegenteils, und wir haben gerade gehört, daß ich in meiner Annahme richtig liege, daß der Innenminister nicht genehmigt hat -, genehmigt hätte, könnte die Konsequenz nicht darin bestehen, daß wir zustimmen, daß in Zukunft der Regierungspräsident genehmigt, sondern wir müßten sagen: Wenn dies schon am grünen Tisch des Innenministerium geschieht, kommt der Regierungspräsident in noch viel größere Schwierigkeiten. Und deswegen müssen wir darauf bestehen, daß das Recht beim Innenminister bleibt.

Bodewig (Abteilungsleiter beim Deutschen Gewerkschaftsbund/Landesbezirk NW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Wir haben Ihnen eine, so glaube ich, in ihrer Kürze sehr prägnante und eindeutige Stellungnahme zur Verfügung gestellt.

Da es eben in der Diskussion aufgeworfen worden ist, möchte ich aus dieser Stellungnahme noch einmal zitieren, in der es ausdrücklich heißt:

Eine eventuell mögliche Öffnung für Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen darf nicht erfolgen.

Ich denke, daß damit auch das, was hier vielleicht vermutet worden ist, ausgeräumt worden ist.

Wenn wir diese Auffassung vertreten, ist es nur konsequent, daß wir fordern, in § 4 - Ausnahmen von Arbeitsverboten - ganz präzise zu formulieren, und zwar den Betrieb von Saunas, Bräunungs- und Fitneßstudios nicht als Beispiel anzuführen, sondern als abschließenden Tatbestand. Das dürfte auch im Interesse des Gesetzgebers liegen.

Hauptausschuß
56. Sitzung

04.11.1988
ni-pr

Ich möchte noch auf einen für uns bedeutsamen, anderen Punkt eingehen. Eine Änderung, die wir auch begrüßen, die wir für folgerichtig halten und die die bisherige Praxis bestätigt, soll in § 5 Abs. 1 erfolgen. Wir sind aber, da es sich bei dem 1. Mai und dem 17. Juni nicht aus religiösen Motiven entstandene Feiertage handelt, der Auffassung, daß die Neuregelung auch auf den Fall ausgedehnt werden soll, daß der 1. Mai auf einen Sonntag fällt. Gerade in diesem Jahr haben wir erfahren, daß sehr unterschiedliche Verwaltungspraktiken entstanden sind. Uns geht es darum, daß für den 1. Mai eine klare Regelung getroffen wird. Ich glaube, daß sich sowohl die Veranstaltungen zum 1. Mai wie auch der Besuch des Gottesdienstes auf ein Grundrecht stützen, nämlich auf das in Artikel 8 GG garantierte Recht der Versammlungsfreiheit. Die beabsichtigte Neuregelung des § 5 Abs. 1 Buchstabe a sollte daher auch auf den Fall ausgedehnt werden, daß der 1. Mai auf einen Sonntag fällt. Dies führte dazu, daß eine aus dem Ermessenspielraum resultierende relative Rechtsunsicherheit reduziert werden könnte.

Schulte (stellv. Vors. des Volksbundes Deutscher Kriegsgräberfürsorge e. V./Landesverband Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Als stellvertretender Landesvorsitzender möchte ich hier unsere Auffassung zu den vorgesehenen Änderungen vortragen. Ich bedanke mich für die Einladung und die damit gegebene Möglichkeit. Aus Gründen der Zeitersparnis und der Aufgabenstellung des Volksbundes möchte ich mich auf Ausführungen zu der mit dem Gesetzentwurf beabsichtigten Änderung der Ziffern 2 und 5 des § 6 beschränken, soweit der Volkstrauertag dadurch negativ betroffen ist.

Unser Volksbund versteht unter dem Volkstrauertag einen Tag, und zwar einen vollen Tag, der Trauer des ganzen Volkes sowie der Mahnung zur Versöhnung und zur Verständigung unter den Völkern. Angesichts dieser Bestimmung dieses stillen Feiertages können wir der vorgesehenen Änderung, die auch, wie aus der Begründung des Gesetzentwurfs, nicht allerdings aus der auf Seite 1 der Drucksache enthaltenen Darstellung des Problems und der Lösung deutlich wird, den Volkstrauertag erfaßt, nicht zustimmen. Wir sehen eine Gefahr darin, daß dann bereits ab 13 Uhr am Volkstrauertag Volksfeste stattfinden können. Auch unsere Bürgerinnen und Bürger hätten sicherlich kein Verständnis dafür, wenn dieses nunmehr geschehen könnte, während gleichzeitig in mehreren Städten unseres Landes ab 15 oder 16 Uhr Gedenkstunden zum Volkstrauertag beginnen, um 15 Uhr die Kranzniederlegung der Bundesregierung auf dem Bonner Nordfriedhof stattfindet und um 17 Uhr die große Veranstaltung unseres Volksbundes Deutscher Kriegsgräberfürsorge in der Ihnen bekannten feierlichen Form in Bonn durchgeführt wird. Auch der eine oder andere Antragsteller kannte sicherlich diese Situation und wollte sie beachten, denn diese Antragsteller

Hauptausschuß
56. Sitzung

04.11.1988
ni-pr

haben ihren Änderungsantrag dankenswerterweise nicht auf den Volkstrauertag und den Buß- und Betttag gelegt. Dafür sind wir den Antragstellern sehr dankbar. Wir sehen auch keinen Grund, daß nunmehr der enggestellte Antrag auf den Volkstrauertag ausgedehnt werden soll.

Die Anzahl der Sonn- und Feiertage in unserem Lande reicht doch offensichtlich aus, um geplante Volksfeste zu organisieren und durchzuführen. So heißt es auch auf Seite 7 der Drucksache: "Das ist aber unschädlich, weil im November die hier in Betracht kommenden Volksfeste nicht mehr stattfinden." Es ist also überhaupt kein Bedarf zu erkennen. Wir legen das dahin aus, daß auch die Veranstalter von Volksfesten wissen, wie der November in unserem Lande gesehen wird. Auf Volkstrauertag, Buß- und Betttag und Totensonntag wollte man sicherlich Rücksicht nehmen. Wir meinen, daß die Nennung des 17. Juni durchaus richtig ist. Wenn man schon das geänderte Freizeitverhalten der Bevölkerung berücksichtigen möchte, dann bitten wir darum, daß man ebenso die gefestigte Auffassung unserer Bürgerinnen und Bürger zur Stellung und Wahrung des Charakters des Volkstrauertages nicht unter den Tisch fallen läßt. Ich möchte auch bezweifeln, ob es überhaupt jemals einen Antrag eines Veranstalters gegeben hat oder ihn zukünftig geben wird, ausgerechnet am Volkstrauertag ein Volksfest zu veranstalten. Ich sehe nicht ein, daß lediglich aus Differenzierungsschwierigkeiten, von denen auf Seite 6 der Drucksache gesprochen wird, der Antrag auf den Volkstrauertag ausgeweitet wird, einen Tag, an dem dann gleichzeitig mit einem Volksfest die von mir genannten Gedenkveranstaltungen sicherlich gefährdet sind und gestört werden können.

Unsere Meinung deckt sich offensichtlich auch mit der unserer Bevölkerung, wie ich bei vielen Gesprächen mit Jugendlichen und Frauen und Männern feststellen konnte. Im Namen unseres Landesverbandes möchte ich daher dringend bitten, es bei der bisherigen Regelung zu belassen und nicht dem in dem Entwurf Vorgesehenen zur Wirksamkeit zu verhelfen, daß nämlich bereits ab 13 Uhr Volksfeste stattfinden können, denn diese Feste haben nun einmal den bekannten Charakter, und sie müssen vorbereitet werden. Die Störung beginnt dann also an dem Ort, wo sie stattfinden sollen, bereits am Vormittag. Ich wäre dankbar, wenn insofern der Gesetzesentwurf nicht wirksam würde.

Dr. Gödde (Hauptgeschäftsführer der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes NW): Ich kann mich kurz fassen, denn der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage ist seinerzeit mit den Kammern vorabgestimmt worden. Durch die Novellierung wird das Gesetz in vertretbarer Weise an das veränderte Freizeitverhalten der Bevölkerung angepaßt. Den wohlverstandenen Interessen der gewerblichen Wirtschaft,

Hauptausschuß
56. Sitzung

04.11.1988
ni-pr

soweit sie von den Industrie- und Handelskammern vertreten werden, wird in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

Wir hatten allerdings bei der Diskussion in der Vorabstimmung am 31.05. auf einen Punkt hingewiesen, der auch hier zu Anfang bereits breit diskutiert worden ist. Ich will auf ihn kurz zurückkommen, obwohl ich mich keineswegs in den Gegensatz zu den beiden großen Konfessionen setzen möchte. Wir hatten damals angeregt - ich bitte, dies unter rein funktionalen Gesichtspunkten zu betrachten -, die Zuständigkeit, die nach dem Vorschlag des Innenministers auf die Regierungspräsidenten herabgestuft werden soll, auf die Kreisordnungsbehörden bzw. auf den Oberstadtdirektor der kreisfreien Städte übergehen zu lassen, also sie noch eine Stufe tiefer anzusiedeln. Wir sind der Auffassung, daß eine solche Herabstufung durchaus funktionsgerecht wäre. Die Kreisordnungsbehörden sind durchaus in der Lage, sachgerecht zu entscheiden. Es gibt im Verwaltungsrecht und auch speziell auf dem Feld des Gewerberechts eine Fülle von Bereichen, die von den Kreisordnungsbehörden entschieden, und zwar sachgerecht, entschieden werden. Natürlich gibt es hin und wieder unterschiedliche Entscheidungen, doch gibt es diese selbstverständlich auch bei den einzelnen Regierungspräsidenten, und es kann sie auch bei den Kreisordnungsbehörden geben. Daß es aber sachlich ungerechtfertigte Entscheidungen gewesen wären, ist uns in der Breite nicht bekannt geworden. Unter funktionalen Aspekten betrachtet meinen wir, daß nicht nur der Innenminister, sondern daß auch die Regierungspräsidenten von einer solchen Entscheidung entlastet werden sollten. Angesichts des Verlaufs der Diskussion vorhin würden wir es jedoch begrüßen, wenn die Verantwortung zumindest auf die Regierungspräsidenten überginge. Wir hatten seinerzeit sogar gesagt, daß wir vielleicht bei der in den 90er Jahren anstehenden Gesetzesänderung soweit sind, daß die Zuständigkeit auf die Kreisordnungsbehörden heruntergestuft werden kann.

Ich möchte nicht so verstanden werden, als solle das Ganze aus unserer Sicht eine Signalwirkung haben. Wir sind durchaus der Meinung, daß die Handhabung so, wie sie bisher gewesen ist, fortgeführt werden sollte. Einer Herunterstufung auf den Regierungspräsidenten oder die Kreisordnungsbehörden würden wir keine Signalwirkung beimessen, sondern würden sie als eine funktional gerechtfertigte Maßnahme ansehen.

Assessor Dieckmann (Abteilungsdirektor beim Rheinisch-Westfälischen Handwerkerbund e. V.): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich kann mich ganz kurz fassen und an das anknüpfen, was Herr Dr. Gödde für die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes ausgeführt hat. Der Entwurf ist im Vorverfahren auch mit dem Handwerk abgestimmt worden. Zusammenfassend

Hauptausschuß
56. Sitzung

04.11.1988
ni-pr

können wir nur, wie wir auch schriftlich ausgeführt haben, sagen, daß der nunmehr vorgelegte Entwurf aus Sicht des Handwerks keinen Bedenken unterliegt.

Dr. Erasmy (Vizepräsident des Landessportbundes NW e. V.): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Der Landessportbund hat seine Stellungnahme abgegeben. Ich darf die Auffassung des Landessportbundes, der in Nordrhein-Westfalen 4 Millionen Sportler repräsentiert, lediglich ganz kurz präzisieren.

Wir stehen auf dem Standpunkt, daß der Sport an und für sich in dieses Gesetz deswegen nicht hineingehört, weil der Sport in der Regel - mit einer kleinen Ausnahme, und das ist die Spitze, nämlich der Profisport - von dem Amateur und vor allen Dingen von den Jugendlichen bestritten wird. Sowohl der Amateur- als auch der Jugendsport sind auf die Plätze, Anlagen und Sportstätten dringend angewiesen. Trotz der Gesamtentwicklung ist es im Sport so, daß die Sportbewegung nach wie vor eine Zuwachsrate zu verzeichnen hat. Im Bundesgebiet haben wir jetzt 2,2 Millionen in Vereinen organisierte Sportler.

Was die geschlossenen Räume anbelangt, so können wir uns einfach nicht vorstellen, daß eine Störung des Gottesdienstes stattfinden kann, zumal der Amateursport ja leider sehr bescheiden frequentiert wird, wenn ihn auch die große Masse der Bevölkerung betreibt. Die großen Zuschauerströme hingegen zieht der Profisport, der Samstag nachmittags und sonntags oder aber in den Abendstunden stattfindet, an. Keinesfalls findet er in den hier in Betracht kommenden Zeiten bis 11 Uhr oder bis 13 Uhr statt.

Der Jugendsport ist auf jede Stunde, auf jede mögliche Nutzung, dringend angewiesen. Und insofern sind wir der Meinung, daß der Sport nicht von diesem Gesetz erfaßt werden sollte - auch im Interesse und im Sinne der Kirche.

Diplomvolkswirt Bend (stellv. Hauptgeschäftsführer des Landesverbandes Gaststätten- und Hotelgewerbe NW e. V.): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte zunächst eine kleine Vorbemerkung machen. Wir sind der Auffassung, daß sich Gesetze an die Realitäten und nicht die Realitäten an die Gesetze anpassen müssen. Das hier in Rede stehende Gesetz stammt vom Februar 1977. Es haben sich in der Zwischenzeit, wie die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern unseres Landes bereits ausgeführt hat, Änderungen in den Verbrauchs- und Konsumgewohnheiten ergeben. Des weiteren möchte ich vorausschicken, daß es uns fernliegt, uns irgendwie in einen Gegensatz zu den Kirchen unseres Landes zu stellen.

Hinweisen will ich aber darauf, daß es in unserer betrieblichen Praxis mit Blick auf die Gäste in unseren Häusern immer schwie-

Hauptausschuß
56. Sitzung

04.11.1988
ni-pr

riger geworden ist, das Gesetz in der vorliegenden Fassung durchzuführen.

Aus § 6 Abs. 1 Ziffer 4 des Gesetzes ergibt sich zum Beispiel, daß sich Rundfunksendungen bis 18 Uhr dem stillen Charakter dieser Feiertage anzupassen haben. Wir beobachten jedes Jahr, daß dies von den Rundfunkanstalten nicht praktiziert wird. Am Allerheiligentag habe ich mir in diesem Jahr das Programm des Westdeutschen Rundfunks angehört. In der Zeit von 9 bis 10 Uhr wurde eine Jazzsendung über Swing und Balladen ausgestrahlt. Um 15 Uhr gab es eine Sendung über Popmusik. Sie wissen, daß in unseren Gaststätten und Hotels eine Art Musikberieselung durch das Radio vorgenommen wird. Natürlich haben wir die Möglichkeit, auf bespielte Tonbänder zu verzichten, aber das Ausschalten des Radios wird auf wenig Verständnis bei den Gästen stoßen. Ich möchte dies auch deshalb erwähnen, weil vorhin von dem Vertreter der Katholischen Kirche betont worden ist, daß ein stiller Feiertag eben ein stiller Feiertag sei.

Es ist jedoch nicht so, daß eine Gleichbehandlung der Feiertage erfolgt. Beispielsweise sind am Allerheiligentag, am Totensonntag und am Volkstrauertag musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb von 5 Uhr bis 18 Uhr verboten. Am Karfreitag gilt das von 0 Uhr bis 6 Uhr des folgenden Tages. Diese Dinge sind für uns nicht ganz einsichtig, denn ich kann mir vorstellen, daß die Katholische Kirche den Allerheiligentag sehr hoch ansiedelt, daß das gleiche für den Totensonntag gilt, und daß der Karfreitag in der Evangelischen Kirche einer der höchsten Feiertage ist, ist auch bekannt.

Hauptausschuß
56. Sitzung

04.11.1988
rp-mm

Aber ich meine, es wäre möglich und notwendig - auch wegen der Durchsetzung dieses Gesetzes und wegen der Glaubwürdigkeit -, diese Feiertage gleichmäßig zu behandeln, was jetzt nicht der Fall ist.

Im übrigen sind auch wir der Auffassung, daß es angeraten ist, dieses Gesetz etwas zu liberalisieren. Ich schließe mich insoweit der Meinung an, wie sie vom Handwerkerbund und der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen vorgetragen worden ist.

Wir sind also der Auffassung, daß es möglich und notwendig wäre, hier eine Gleichbehandlung zu schaffen, ohne daß das religiöse Empfinden der christlichen Kirchen beider Konfessionen dadurch tangiert wird.

Stellv. Vorsitzender: Wir kommen jetzt zur zweiten Fragerunde. Ich bitte diejenigen, die Fragen vortragen, präzise zu sagen, an wen sie sich wenden.

Abg. Evertz (CDU): Ich möchte mich an den Hotel- und Gaststättenverband wenden und zunächst einmal der Auffassung widersprechen, daß es dann, wenn irgendwelche Rechtsnormen den gesellschaftlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, angezeigt sei, die Rechtsnormen aufzuheben. Ist Ihre Einlassung denn so zu verstehen, daß Sie generell der Meinung sind, wir könnten das Feiertagsgesetz aufheben?

Bend: Das ist damit nicht gesagt worden, sondern ich meine nur, daß der Gesetzgeber Änderungen im Verhalten der Bürger - denn die Gesetze werden für die Bürger gemacht - zu beachten hätte, und ich meine, nach elf, zwölf Jahren hat sich einiges geändert. Mehr will ich damit nicht sagen. Ich will nicht sagen, daß das Feiertagsgesetz aufgehoben werden soll.

Stellv. Vorsitzender: Meine Damen und Herren, wollen wir so verfahren, daß ich zunächst die Fragesteller zu Wort kommen lasse, daß die Betroffenen, die ja benannt sind, sich das notieren, und wir dann wieder eine Antwortrunde machen?

(Zustimmung)

- Vielen Danke!

Hauptausschuß
56. Sitzung

04.11.1988
rp-mm

Abg. Paus (CDU: Meine erste Frage geht an den Hotel- und Gaststättenverband. Sehen Sie tatsächlich ein Bedürfnis dafür, daß der Schutz des Karsamstags, morgens von 0 bis 6 Uhr, aufgehoben werden muß?

(Bend: Das ist der Karfreitag.)

- Am Karsamstag von 0 bis 6 Uhr.

Bend: Am Karsamstag noch nicht, nein. Wir meinen nur am Karfreitag, daß das genauso gehandhabt wird: daß nach 18 Uhr - wir haben von Tanz gesprochen - zumindest musikalische Darbietungen in den Gaststätten wie an den anderen stillen Feiertagen möglich sind. Mehr meinen wir damit gar nicht.

Abg. Paus (CDU): Also ist das ein Mißverständnis. Ihrer schriftlichen Vorlage hatten wir entnommen, daß Sie auch Karsamstagmorgen 0 bis 6 Uhr - -

(Bend: Nein.)

- Okay!

Meine zweite Frage geht an die Industrie- und Handelskammern, Herrn Dr. Gödde. Sie sprechen sich für die Herabzonung, also für die Zuständigkeit der Regierungspräsidenten aus. Ist das denn nach Ihrer Kenntnis eine so große Anzahl von Fällen, die den Innenminister da beschäftigt, daß es aus Gründen des Arbeitsanfalls geboten wäre, das auf die Regierungspräsidenten herunterzuzonen?

Abg. Guttenberger (SPD): Eine Frage an den Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Herrn Bodewig! Sie sagen in Ihrer schriftlichen Vorlage - offenbar geht das auf eine Erfahrung aus diesem Jahr zurück -, daß eine Regelung, wie sie jetzt für wochentags gefunden werden soll, auch für sonntags gelten soll, daß also keine besondere Genehmigung für die Mai-Umzüge während der Hauptgottesdienstzeit erforderlich sein soll. Sie lassen sich allerdings nicht dazu aus, wie das vom Wortlaut her gestaltet werden könnte, um sicherzustellen, die Konflikte dieses Jahres künftig zu verhindern.

Die Frage der Durchsetzbarkeit als Frage an Herrn Bend: Es ist ja in der Tat so: Man stelle sich vor, ein Gastwirt läßt das Radio an - nach diesem Gesetz müßten sich allerdings auch die Rundfunkanstalten an das Feiertagsgesetz halten -, wie stellt

Hauptausschuß
56. Sitzung

04.11.1988
rp-mm

man sich die Durchsetzbarkeit vor? Oder haben Sie sogar praktische Erfahrungen, daß es einen Polizisten gibt, der dann auf Wunsch oder Antrag eines Bürgers das Radio abdreht? Da würde mich einmal interessieren, wie Sie die Sache sehen.

Abg. Wendzinski (SPD): Ich habe eine Frage an den Vertreter des Landessportbundes. Herr Dr. Erasmy, Sie haben uns Ihre Stellungnahme schriftlich eingereicht. Ich kann nur sagen: Nach den Kirchen sind Sie - wenn ich die Parteien als Wählerorganisationen nehme - die drittgrößte Organisation, die wir in der Bundesrepublik haben. Damit ist auch eine große Volksverbundenheit gegeben. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie uns konkrete, juristisch ausformulierte Anträge zuleiten würden, weil dann der Ausschuß, das Parlament, zu einem konkreten Antrag eine Stellungnahme - ja oder nein - abgeben muß. Wir müßten jetzt Ihre allgemeinen Anregungen in eine gesetzliche, juristische Form umgießen. Wenn Sie uns das offiziell zuleiten würden, wäre das Parlament gezwungen, über Ihren Antrag konkret zu beschließen, ihn zu bejahen oder zu verneinen und damit auch gegenüber den Sportlern Position zu beziehen.

Bend: Die Frage war, ob das in der Praxis zu Schwierigkeiten führt. Es ist meiner Ansicht nach in erster Linie eine Frage der Zulässigkeit. Denn ein Gesetz soll ja praktiziert werden. Schwierigkeiten dieser Art gibt es in einigen, vor allen Dingen ländlichen Gemeinden, wo solche Rundfunkdarbietungen als Hintergrundmusik moniert worden sind. Es ist so, daß das gerade am Karfreitag sehr häufig passiert. Wenn man das mit den anderen gleichstellt, stellt sich diese Frage der Zulässigkeit überhaupt nicht. Ich glaube, damit würde auch mit Sicherheit keine Beeinträchtigung des religiösen Empfindens einhergehen, wenn man ab 18 Uhr mindestens das Radio einschalten und das Programm den Gästen darbieten kann.

Dr. Gödde: Die Frage zielte wohl dahin, ob das Innenministerium eventuell mit den Ausnahmegenehmigungen überfordert sei. Ich kann Ihnen keine genauen Zahlenangaben machen; das würde das Ministerium natürlich besser machen können. Ich glaube, von der Menge her ist es nicht sehr viel. Es sind halt Ausnahmen, und es sollen ja Ausnahmen, also Einzelfälle sein. Es ist also sicherlich nicht so, daß der Innenminister überlastet wird. Das kann ich mir nicht vorstellen.

(Zuruf: Gibt es Verzögerungen?)

- Es könnte Verzögerungen geben, weil ich mir vorstelle, daß sich der Innenminister zunächst einmal vom Regierungspräsidenten berichten läßt, was in der Sache ist, möglicherweise der

Hauptausschuß
56. Sitzung

04.11.1988
rp-mm

Regierungspräsident noch durch die Kreisordnungsbehörde. Dann haben Sie, wenn es gut geht, drei Instanzen, und das fördert natürlich nicht die Geschwindigkeit der Entscheidung. Insofern wäre es also schon besser, wenn es weiter nach unten verlagert würde, was - wie ich vorhin schon ausführte - nach unserer Auffassung funktional auch richtig wäre. Andere Dinge in dieser Größenordnung werden auch nicht vom Innenminister entschieden.

Bodewig: Wir haben bewußt auf eine Formulierung verzichtet, weil wir erst einmal das Problem herausstellen wollten, gerade angesichts der aktuellen Erfahrungen in diesem Jahr. Die technische Regelung wäre einfach: Man würde den 1. Mai dort ausklammern und einen Satz anfügen: Dies gilt nicht für den 1. Mai.

(Abg. Wendzinski (SPD): Machen Sie es schriftlich; das ist besser. Dann muß man immer Position dazu beziehen.)

- Gut.

Dr. Erasmy: Ich habe großes Verständnis für Ihren Wunsch um schriftliche Fixierung. Sie werden von mir, obwohl ich Jurist bin, nicht erwarten, daß ich das ad hoc mache. Wir werden das mit den Juristen des Landessportbundes machen, gerade bei der weiten Vorstellung, die wir haben.

Vor allen Dingen freue ich mich, daß Sie die Volksverbundenheit auch des Sportes hier noch einmal besonders betont haben. - Sie werden die Stellungnahme bekommen.

Stellv. Vorsitzender: Hat sich jemand zu einer Antwort aufgerufen gefühlt, den ich nicht habe zu Wort kommen lassen? - Das ist nicht der Fall.

Abg. Büsow (SPD): Wenn ich es richtig sehe, sind die Vertreter der Kirchen jetzt nicht mehr da. Ich weiß nicht, ob sie noch einmal in den Raum kommen.

Stellv. Vorsitzender: Nein, sie haben sich verabschiedet.

Abg. Büsow (SPD): Ich möchte trotzdem die Frage für das Ausschußprotokoll festhalten. Vielleicht kann man das den Kirchen dann noch einmal zustellen, und die Kirchen können dann eine Stellungnahme dazu abgeben.

Hauptausschuß
56. Sitzung

04.11.1988
rp-mm

Ich möchte das aufgreifen, was Herr Bodewig argumentativ hier eingeführt hat: Ob die Kirchen denn tatsächlich aus prinzipiellen Erwägungen der Auffassung sind, daß, wenn der 1. Mai auf einen stillen Feiertag oder einen Sonntag fällt, es dafür dann einer besonderen Ausnahmegenehmigung bedürfe. Das kann ja wohl nicht wahr sein.

(Zurufe)

- Ich möchte die Auffassung der Kirchen wissen. Vielleicht kann der Ausschußvorsitzende die Frage an Herrn Koegel-Dorfs und Graf Henckel von Donnersmarck weiterleiten. Dann können wir das vielleicht hier in unsere Beratungen aufnehmen.

Abg. Paus (CDU): Noch einmal die Frage an Herrn Dr. Gödde: Hat es in der Praxis durch das jetzige Verfahren nach § 10 schon erhebliche Behinderungen, Verzögerungen, Schwierigkeiten gegeben, oder ist es eine allgemeine Überlegung, daß Sie sagen: Es ist sinnvoll, das etwas ortsnäher anzusiedeln?

Abg. Guttenberger (SPD): Ich wollte eine Frage an Herrn Bend nachschieben, die sich auf den Tag bezieht, den der Gesetzgeber - und in der Regierungsvorlage ist das auch nicht geändert worden - schamhaft den "Vorabend des Weihnachtstages" nennt, gemeinhin Heiligabend genannt. Nach der Vorschrift des § 7 Abs. 2 in der jetzt geltenden Fassung sind ja unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 1 Ziff. 4 musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb von 5 Uhr bis 18 Uhr verboten, und dies ist nach § 7 sinngemäß auch auf Heiligabend anzuwenden.

Wenn ich da in das Leben blicke - und das Gesetz soll ja ein bißchen näher an das Leben herangeschrieben werden -, stelle ich fest, daß immer mehr Gaststätten Heiligabend geöffnet haben. Machen die denn da keine Musik im Sinne der Ziff. 4 der von mir genannten Vorschrift? Ich habe es anders erlebt, und ich würde gern von Ihnen dazu etwas hören.

Bend: Sie dürfen es an sich nicht.

Abg. Guttenberger (SPD): Man darf sich die Musik nur denken? Oder wie ist das gemeint?

Stellv. Vorsitzender: Einen Augenblick! Die Fragerunde ist, wenn ich es richtig sehe, damit zu Ende. Wir kommen dann zu den Antworten.

Hauptausschuß
56. Sitzung

04.11.1988
rp-mm

Dr. Gödde: Ich kann also keine konkreten Angaben dazu machen - das muß ich offen bekennen -, weil ich auf die Frage so nicht vorbereitet bin. Wenn es gewünscht wird, können wir eine Umfrage bei den einzelnen Kammern - das sind 16 in Nordrhein-Westfalen - machen, um das festzustellen. Aber ich habe eben ausgeführt, daß der Instanzenzug vom Innenminister über Rückfrage beim Regierungspräsidenten und von da Rückfrage bei den Kreisordnungsbehörden läuft. Der Herr Staatssekretär hat da genickt. Das ist also wohl richtig, und damit ist natürlich ein gewisser Zeitverzug im Spiel, der bei einer Verlagerung auf den Regierungspräsidenten um ein Drittel und bei einer Verlagerung auf die Kreisordnungsbehörden um zwei Drittel verkürzt würde. Ich darf das einmal pauschal so sagen. Aber wenn es gewünscht wird, können wir das über eine Umfrage bei den Kammern feststellen.

(Abg. Wendzinski (SPD): Für eine Untermauerung sind wir immer dankbar.)

Bend: Wir haben in Nordrhein-Westfalen rund 42 000 Gaststättenbetriebe, und der Heiligabend ist im Hotel- und Gaststätten-gewerbe der eigentliche Ruhetag, wo die Betriebe geschlossen sind. Es ist zwar richtig, daß eine steigende Zahl von kleineren Betrieben in den Städten Heiligabend offenhalten, allerdings nicht bis zur Sperrstunde, sondern für eine gewisse Zeit, um den Leuten, die zu Hause keine Feier haben oder die allein stehen, die Möglichkeit zu geben, unter Menschen zu kommen. Aber die Zahl ist relativ gering und kann bei der Frage, ob es praktiziert werden kann oder nicht, praktisch vernachlässigt werden. Es sind nicht allzu viele Betriebe. Die meisten fallen nicht darunter, weil sie an diesem Tag geschlossen haben.

Abg. Guttenberger (SPD): Die dürfen nach der Vorschrift da nicht einmal Weihnachtslieder singen. Ich möchte nur darauf hinweisen, wie lebensfremd das ist.

(Bend: Wenn man es genau nimmt, haben Sie recht.)

Stellv. Vorsitzender: Zur reinen Tatsachenfrage, ob die Ausnahmegenehmigungen beim Innenminister in großer oder geringer Zahl anfallen, erlaube ich mir, dem Vertreter des Innenministers das Wort zu erteilen.

Ministerialdirigent Elkemann (Innenministerium): Wir haben ungefähr ein Dutzend Ausnahmeanträge ein jedes Jahr auf dem Tisch liegen, was die Ausnahmen vom Schutz der stillen Feiertage angeht. Wir haben aber darüber hinaus ein jedes Jahr noch darüberhinausgehende Fälle, wo wir von Institutionen, von Vereinen oder

Hauptausschuß
56. Sitzung

04.11.1988
rp-mm

dergleichen um Rat gebeten werden, ob eine Veranstaltung, eine Darbietung an den stillen Feiertagen erlaubt ist, wo wir dann sagen: Das ist nach der derzeitigen Gesetzeslage nicht zulässig. In diesen Fällen kommt es erst gar nicht zur Antragstellung; das sind Auskunftsfälle. Da kommt es nicht zur Antragstellung, wovon wir dann auch abraten, weil ja Anträge auch für den Fall der Ablehnung mit Gebühren belastet sind. Es liegt also im Interesse solcher Anfragenden, daß es in diesen Fällen gar nicht erst zu Anträgen kommt.

Der Grund dafür, daß wir hier eine Delegation vorgeschlagen haben, besteht ja in Überlegungen, wie wir sie in vielfältiger Form im Zusammenhang mit der Funktionalreform angestellt haben.

Stellv. Vorsitzender: Ich habe keine Wortmeldungen zu Fragen oder Antworten mehr vorliegen. - Wir kommen damit zum Block II, zunächst zum Ausstellungs- und Messeausschuß der Deutschen Wirtschaft e. V.

Goschmann (Ausstellungs- und Messeausschuß der Deutschen Wirtschaft e. V.): Ich verweise auf unsere schriftliche Stellungnahme, möchte aber gern einen Punkt besonders hervorheben. Das ist die Tatsache, daß die Messen - und um diese geht es in diesem Fall in erster Linie - in hohem Maße international besichtigt sind, auf der Aussteller- wie auf der Besucherseite, und daß die Verweildauer der Besucher, die von weit entfernten Ländern kommen, in der Regel sehr kurz ist - um die zwei Tage herum - und in diesen Fällen eine Verkürzung der Möglichkeiten, sich auf den Messen zu informieren, auf dann manchmal nur einen Tag oder eineinhalb Tage außerordentliche Schwierigkeiten macht. Das würde bedeuten, daß Messen, die um diese stillen Feiertage herum stattfinden, mitten in der Veranstaltungsdauer unterbrochen werden müssen, was in vieler Hinsicht zu Problemen und vor allen Dingen zu Beeinträchtigungen der Geschäfte der Besucher führt, die von draußen kommen, was im Sinne der Exportförderung außerordentlich mißlich ist.

Der zweite Punkt, den ich hervorheben will, ist die Herabstufung, die wir für zweckmäßig halten. Herr Dr. Gödde hat schon darauf hingewiesen, daß eine Verzögerung in der Entscheidungsfindung eintritt, wenn das zu hoch angesiedelt ist. Wir glauben, daß die Beurteilung der Dringlichkeit einer solchen Veranstaltung auf der niederen Ebene sicher sehr viel besser erfolgen kann.

Die Streichung des Begriffs "besonders" befürworten wir sehr, wengleich wir der Auffassung sind, daß es eigentlich sinnvoller wäre, die Messen überhaupt aus der Verbotsliste herauszunehmen, weil ja in der Regel sinnvollerweise eine Genehmigung erteilt wird und es eigentlich zu einem sinnlosen Verwaltungsaufwand führt, wenn Veranstaltungen zunächst verboten und dann wieder genehmigt werden.

Hauptausschuß
56. Sitzung

04.11.1988
rp-mm

Bei dieser Gelegenheit möchte ich gern noch auf den Begriff "Verkaufsmessen" hinweisen, der hier im Gesetz steht. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, daß dieser Begriff in der Praxis keinerlei Inhalt hat. Man weiß gar nicht, was dies denn sein soll. Wenn hier ohnehin eine Korrektur ansteht, könnte man vielleicht noch eine kleine Korrektur in der Wortwahl anbringen.

Dipl.Vw. Klotzsche (Köln Messe, Messe- und Ausstellungsgesellschaft mbH): Die Stellungnahme von Köln Messe liegt Ihnen vor. Ich kann deshalb darauf verzichten, unsere Meinung zu der Gesetzesänderung noch einmal vorzutragen. Lassen Sie mich vielleicht nur in zwei wesentlichen Punkten benennen, wie wir die Novellierung bewerten.

Wir bedauern zum einen - und da sind wir völlig der Meinung des Bundesverbandes des Deutschen Messewesens -, daß überhaupt Messen und Ausstellungen noch weiterhin unter die Beschränkungen des § 6 fallen sollen. Andererseits begrüßen wir ausdrücklich, daß die Ausnahmegenehmigung nach § 10 erleichtert werden soll. Das wird uns weiterhelfen, falls diese Ausnahmeregelung nicht restriktiv gehandhabt wird. Denn es ist ja immerhin noch eine Ausnahmeregelung und kein Rechtsanspruch. Und das ist immer eine Geschichte, bei der wir bei der Planung von Messen und Ausstellungen, bei der Terminierung und bei den Vorbereitungen, die über Jahre gehen und international durchgeführt werden, bleiben müssen, weil wir keine Rechtssicherheit haben.

Stellv. Vorsitzender: Die Halle Münsterland und die Messe Essen GmbH haben nicht gemeldet. Oder ist jemand hier? - Nein. - Die schriftliche Stellungnahme der Düsseldorfer Messegesellschaft ist in der Zwischenzeit verteilt worden. Unsere Hausdruckerei hat die Exemplare also schnell hergestellt.

Höfeld (Düsseldorfer Messegesellschaft mbH - NOWEA): Der Ausstellungs- und Messeausschuß hat die wesentlichen Punkte des Gesetzes, die die Messen betreffen, schon herausgestellt. Lassen Sie mich aber vielleicht noch zur Verdeutlichung sagen, was es mit "Messe" auf sich hat, nämlich die Tatsache, daß eine Messe im Sinne der Gewerbeordnung nach Bundesrecht, das dem Landesrecht vorgeht, genehmigt und festgesetzt wird. Da wird dann vom Wirtschaftsministerium, das diese Messe als Veranstaltung mit weiteren Privilegien - ich denke nur an das Ladenschlußgesetz und was alles daran hängt - festsetzt, der Vorbehalt gemacht, daß für die stillen Feiertage eine zusätzliche Ausnahmegenehmigung des Innenministers erforderlich sei. Wir meinen, daß hier ein doppelter Aufwand betrieben wird.

Hauptausschuß
56. Sitzung

04.11.1988
rp-mm

Was Messen im Sinne der Gewerbeordnung sind, ist in § 64 der Gewerbeordnung geregelt. Eben wurde schon gesagt: Was "Verkaufsmessen" sind, kann man sich sowieso nicht vorstellen. Ich kann mir nur denken, daß das aus dem Gegensatz von Heiliger Messe und Verkaufsmesse in diesem Gesetz so entstanden ist. Seit 1977 haben wir die im Bundesgesetz definierten Begriffe "Messe", "Ausstellungen" und "Märkte", und da meinen wir, daß man diese Messen, die nach § 64 in Verbindung mit § 69 der Gewerbeordnung festgesetzt sind, aus diesem Verbot herausnehmen sollte, weil sie ja bereits einer ministeriellen Genehmigung unterliegen. Die Doppelgleisigkeit könnte dann vermieden werden.

Hinsichtlich des "besonders dringenden Bedürfnisses" ergibt sich meines Erachtens auch aus der heutigen Diskussion, daß durch die Streichung des Wortes "besonders" vielleicht die Absicht kundgetan wurde, etwas zu mildern. Aber ich habe meine Zweifel, ob das bei der Genehmigungsbehörde - ob nun Innenminister oder Regierungspräsident - nachher richtig ankommt. Deshalb plädiere ich mehr dafür, die Messen als Veranstaltungen, die wohlgermerkt vom Ministerium festgesetzt werden, völlig aus diesem Bereich herauszunehmen.

Stellv. Vorsitzender: Die Westfalahalle GmbH hat nicht gemeldet, der Schaustellerverband Münsterland e. V. ebenfalls nicht. Ist trotzdem jemand hier? - Nein. - Wir kommen dann zum Deutschen Schaustellerbund e. V.

Metzler (Hauptgeschäftsführer des Deutschen Schaustellerbundes e. V.): Ich vertrete zugleich den Schaustellerverband Münsterland, der Mitgliedsverband im Deutschen Schaustellerbund, der Spitzenorganisation auf Bundesebene, ist. Ich erwähne das nur deshalb, weil das mit den Beispielen, die ich entgegen unserer ursprünglichen Absicht hier noch erläuternd vorstellen möchte, zu tun hat, die nämlich aus anderen Bundesländern kommen.

Das Schaustellergewerbe begrüßt, daß die Regelung, wie sie dem Landtag vorgelegt worden ist, eingebracht worden ist. Wir halten die Belastungen, die für das Gewerbe davon ausgehen, für im weitesten Sinne tragbar. Wir bedauern die nach meiner Erinnerung der Vorgespräche heute abweichenden Einlassungen der Kirchen: daß das "besonders dringende Bedürfnis" noch für erforderlich gehalten wird und daß auch der Abstufung erneut widersprochen wird. Wir waren der Auffassung, daß hier Konsens besteht.

Wenn man davon ausgeht, daß eine Abstufung in die Kreisebene, wie sie von uns gefordert wurde, vorgenommen würde, kann man das Beispiel der Stadt Augsburg anführen, die unter bayrischem Recht, wonach ja die Landkreise und kreisfreien Städte für Ausnahme genehmigungen zuständig sind, schon seit Jahrzehnten den

Hauptausschuß
56. Sitzung

04.11.1988
rp-mm

Karsamstag als Volksfesttag im Sinne des bayrischen Feiertagsgesetzes nicht zuläßt, obwohl an anderen Stellen in Bayern fleißig gefeiert wird. Sie können daran sehen, daß eine Verbreitung des Genehmigungsverfahrens durch Berufung auf Vergleichsfälle auf lokaler Ebene und Kreisebene eben nicht zu besorgen wäre.

Wir haben, um hier eine entsprechende Aufstufung zum Regierungspräsidenten bzw. eine Nichtabstufung zur Kreisebene, sondern nur eine Abstufung vom Innenminister zu den Regierungspräsidien annehmen zu können, dies ja auch den Kirchen als besondere Zuständigkeit zugestehen wollen. Die Kirchen werden ja durch ihren Vorbehalt der Genehmigung des positiven Konsenses hier mit einer besonderen Kompetenz ausgestattet. Wir sind der Meinung, daß man die Signalwirkung, die von diesem Gesetz ausgeht, auch als positiven Kompetenzbeweis für die Kirchen werten kann.

Das Schaustellergewerbe hat eine abschließende Bitte zum vorliegenden Entwurf, die sich auf die Freizeitparks bezieht, die in Nordrhein-Westfalen mit 15 Unternehmen vertreten sind. Wir haben Ihnen das schriftlich vorgelegt. Ich erspare es Ihnen, daß ich das hier noch verlese.

Stellv. Vorsitzender: Der Internationale Varieté-Theater- und Circus-Direktoren-Verband e. V. hat ebenfalls keine Meldung abgegeben. Ist trotzdem jemand hier? - Das ist nicht der Fall.

Der Deutsche Buchmacherverband Essen e. V. hat ebenfalls keine Teilnahme gemeldet. Von diesem Verband ist auch niemand hier.

Wir kommen damit zur Fragerunde zum Block II.

Abg. Wendzinski (SPD): Meine Herren, Sie haben ja die Stellungnahmen der Vertreter der beiden großen Volkskirchen mitbekommen, und das müssen wir natürlich bei uns mit abwägen.

Ich habe eine Frage an die Vertreter der Messen. Dabei beziehe ich auch eine fraktionsinterne Anhörung aus dem Jahre 1985 ein. Sie sehen daran, wie schwierig es ist, ein Gesetz auf den Weg zu bringen. Drei Jahre haben wir dafür gebraucht.

Sie sprechen von Wettbewerbsverzerrungen gegenüber anderen Bundesländern. Könnten wir da noch etwas Konkretes bekommen, was das erhärtet? Zum Beispiel: Messen, die bei uns an bestimmten Tagen nicht zulässig sind, werden in anderen Bundesländern zugelassen.

Dann haben Sie wohl einmal vorgetragen, daß der Auf- und Abbau von Messen immer dann gestört ist, wenn ein Sonntag oder stiller Feiertag dazwischen liegt, und auch dies wäre in anderen Ländern nicht üblich.

Hauptausschuß
56. Sitzung

04.11.1988
rp-mm

Meine Frage an den Vertreter des Schaustellerbundes, Herrn Metzler: In früheren Anhörungen haben Sie doch immer vorge-
tragen, daß der 17. Juni ein besonderes Problem darstellt. Die-
ser 17. Juni gilt bundesweit. Gibt es da unterschiedliche Aus-
legungen in den einzelnen Bundesländern? Inwieweit wird das
dort liberaler gehandhabt?

Jetzt haben wir niemand von den Schützen hier. Wir haben auch
einmal Probleme mit den Bruderschaften gehabt. Das sind die
katholischen Schützenvereine, besonders im Rheinland. Da gab
es Schwierigkeiten, daß bestimmte Veranstaltungen der Bruder-
schaften nicht zugelassen wurden. Da ja die Nähe der Bruder-
schaften zu den Kirchen sehr eng ist, ist meine Frage: Ist
Ihnen aus dem Bereich der Schützen, der Bruderschaften, bekannt,
wo auch diese aufgrund des Feiertagsgesetzes Schwierigkeiten
haben, ihre traditionellen, teilweise 300 und 400 Jahre alten
Veranstaltungen durchzuführen?

(Zuruf)

- Anna-Kirmes zum Beispiel.

Hauptausschuß
56. Sitzung

04.11.1988
ni-pr

Goschmann: Ich möchte bezüglich der Frage der Wettbewerbsverzerrung auf das von Herrn Höhfeld vorgelegte Papier verweisen, in dem darauf aufmerksam gemacht wird, daß Regelungen, wie sie in § 6 vorgesehen sind, in anderen Bundesländern nicht existieren. Es geht gerade um die stillen Feiertage, bei denen die Messengesellschaften Nordrhein-Westfalens sich in einer besonders schlechten Lage befinden. Man könnte das jetzt im einzelnen aufschlüsseln, bräuchte dazu aber die Gesetzestexte. Zunächst einmal müßte diese Auskunft so genügen.

Was die Auf- und Abbauzeiten angeht, kann ich nur bestätigen, daß dies in der Tat besondere Probleme macht. Die Auf- und Abbauzeiten werden natürlich - die Messekalender sind voll besetzt - dadurch außerordentlich eingeengt, daß vor, nach oder während des Aufbaus plötzlich Feiertage auftreten und die angereisten Teams einen ganzen Tag lang tatenlos herumsitzen, aber dennoch bezahlt werden müssen. Dies erhöht die Kosten des Aufbaus ungemein, was nicht nur die deutschen Firmen betrifft. Ich möchte ganz besonders auf die internationale Beschickung hinweisen. Die internationalen Messeaufbau- und Abbauteams haben zu warten, bis ein solcher Tag vorbei ist. Das ist eigentlich ein unzumutbarer Zustand.

Höhfeld: Es ist ganz wichtig zu bedenken, daß wir ab 1992 einen Europäischen Binnenmarkt haben, und dann ein Belgier wie jetzt schon ein Niedersachse kaum Verständnis dafür aufbringen wird, daß wir durch Landesgesetz etwas beschränken, was eine wohl-bemerkt internationale Veranstaltung ist. Man muß dabei beachten, daß Ausstellungen teilweise zu 50 % von ausländischen Firmen beschickt und von Ausländern besucht werden.

Ganz deutlich möchte ich noch einmal hervorheben, daß es nicht um die Publikumsveranstaltungen wie die "Boot" in Düsseldorf geht, die von solchen Dingen grundsätzlich nicht tangiert werden kann, sondern ganz klar um die internationalen Messen. Aussteller, die aus Südamerika, Japan und dem asiatischen Bereich kommen, haben nicht unbedingt das große Verständnis dafür, daß hier die Feiertage zu beachten sind.

Abg. Tschoeltsch (F.D.P.): Wenn ich an den Europäischen Binnenmarkt denke, dann wird dieser auch zu einem stärkeren Wettbewerb auch der Messeplätze untereinander, auch international gesehen, führen. Können Sie uns darüber informieren, wie es vergleichsweise in anderen EG-Ländern aussieht?

Goschmann: Uns sind Beschränkungen dieser Art im europäischen Raum nicht bekannt.

Hauptausschuß
56. Sitzung

04.11.1988
ni-pr

Abg. Guttenberger (SPD): Hier ist das Stichwort "Internationalität" gefallen und Japan genannt worden. Ich kann mir nicht vorstellen, daß, findet eine internationale Industriemesse in Japan statt, die Japaner auf ihre Feiertagsregelung verzichten würden, nur weil Deutsche an der Messe teilnehmen. International wäre ein Ausgleich durch ein gegenseitiges Akzeptieren der Feiertage des jeweils anderen herbeiführbar. Es kann mich nicht überzeugen, wenn jemand sagt, deutsche Feiertage brauche man nicht hinzunehmen. Im übrigen stellt es auch einen Arbeitnehmerschutz dar, wenn bestimmte Arbeitsverbote durchgehalten werden. Diese abzubauen ist nicht so einfach, wenn selbst der Bundeskanzler fordert, eine soziale Angleichung in Europa zu ermöglichen.

Goschmann: Ich halte das für einen sehr wichtigen Einwand. Es geht eigentlich nicht um die Gegenseitigkeit, die sich die einzelnen Länder gewähren sollten, sondern um die Erhaltung des Messeplatzes Deutschland oder der deutschen Messen als in vielen Fällen die wichtigsten Messen der Welt. Da wir uns in Düsseldorf befinden, können wir Düsseldorf als gutes Beispiel nehmen. Sie finden in Düsseldorf eine ganze Reihe von Veranstaltungen, die als die Weltmessen gelten. Es geht darum, daß man den deutschen Firmen mit einer restriktiven Handhabung das - so möchte ich es einmal ausdrücken - Heimspiel verwehrt, d. h. sie in die Gefahr bringt, daß der internationale Messeplatz für die jeweilige Branche aus Deutschland abwandert, und das gerade in dem schon erwähnten Wettbewerb im Europäischen Binnenmarkt ab 1993. Es geht darum, den auf den Messen vertretenen Branchen und der Branche "Messe" Beschränkungen aufzuerlegen, die dazu führen, daß die Bedeutung dieser Veranstaltungen international absinkt. Und das wollen wir möglichst vermeiden. Wir verlangen gar nicht, daß eine starke Einschränkung des Gesetzes gegenüber der Vergangenheit erfolgt, nur meinen wir, daß wir bei der Revision des Gesetzes versuchen sollten, der Realität entsprechende Regelungen zu finden. Dabei spielt es überhaupt keine Rolle, ob in Japan eine ähnliche Regelung gilt oder nicht. Soweit mir bekannt, scheren sich die Japaner in diesem Falle nicht so sehr um Feiertage. Sie stehen auch nicht vor der Notwendigkeit, weil in Japan die Anzahl der Messen weitaus kleiner ist als in Deutschland. In unseren mit Messen dick angefüllten Terminkalendern haben sie mit Mühe und Not in einem Jahr 200/230 Tage zur Durchführung dieser Veranstaltungen zur Verfügung. Sie wissen aus Düsseldorf, wie dicht aufeinander die Messen folgen. Diese Einschränkungen führen zu Brüchen, die letztlich die Durchführung einer Messe sehr, sehr erschweren.

Metzler: Ich darf die Frage nach der Betroffenheit der Volksfeste dahin beantworten, daß der 17. Juni ein Kerntag ist, an dem

Hauptausschuß
56. Sitzung

04.11.1988
ni-pr

Volksfeste stattfinden. Die anderen Volksfeste richten sich nach kirchlichen Feiertagen. So gibt es kein Volksfest, was am Karfreitag stattfindet. Ebenso schließt kein Volksfest Allerheiligen in seine Spielzeit ein. Sie sehen daran, daß sich schon aus der Tradition der Volksfeste und Kirchweihfeste heraus eine Betroffenheit der kirchlichen Feiertage weitgehend ausschließen läßt.

In Nordrhein-Westfalen sind von der den 17. Juni betreffenden Regelung 90 Volksfeste und 15 Freizeitparks berührt, die entsprechend den ursprünglich als sehr liberal bundesweit angesehenen Feiertagsgesetzen Einschränkungen zu erdulden hatten. Man muß feststellen, daß die anderen Bundesländer, die die Befugnis zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf den unteren Verwaltungsebenen angesiedelt haben, das Land Nordrhein-Westfalen in der Praxis bei den Genehmigungserteilungen bei weitem überholt haben. Das heißt aber nicht, daß in diesen Bundesländern durch die Einzelfallregelungen und die Ausnahmen auf lokaler Ebene die Feiertage in ihrer Würde nicht mehr geschützt wären, sondern hier trägt die lokale Zuständigkeit - und deswegen haben wir auch angeregt, die Verantwortung in die lokale Zuständigkeit zu geben - dazu bei, daß insbesondere die örtlichen Gegebenheiten, z. B. Gottesdienstzeiten, z. B. die Zeiten der Gedenkveranstaltungen, bei der Genehmigung besondere Berücksichtigung finden.

Als ein Schützenfest wurde die Dürener Annakirmes angesprochen. Hier werden an dem betreffenden Sonntag die Gottesdienste von den örtlichen Geistlichen so früh abgehalten, daß sich Pfarrer und Kirchgänger in den Festzug einreihen und gemeinsam zum Festplatz marschieren können.

Diese lokale Verbundenheit der Kirchen, diese lokale Verbundenheit anderer Institutionen, auch der Gedenkveranstaltungen, die z. B. zum 17. Juni stattfinden, wird hier bisher eigentlich nicht angesprochen. Dem kann man von seiten der Landesregierung sicherlich bei der Beurteilung von Einzelanträgen nur schwer Rechnung tragen, denn die lokale Recherche kann in dieser Intensität bei der großen Zahl der Veranstaltungen nicht erfolgen.

Bei der Zahl der Anträge, die eine Ausnahmeregelung zum Gegenstand hatten, bitte ich zu berücksichtigen, daß von den Betroffenen nicht jedes Jahr erneut eine Ausnahme beantragt worden ist, auch wenn sie von den Bürgern gewünscht gewesen wäre, denn die Städte und Gemeinden wußten von der Praxis des Innenministeriums, bei der Bescheidung sehr restriktiv vorzugehen. Dies war ein Auftrag des Landtages. Die Betroffenen mußten von uns dazu ermuntert werden, einen Handlungsbedarf anzumelden und deutlich zu machen, denn sie hatten sich schon mit diesem Zustand abgefunden.

Hauptausschuß
56. Sitzung

04.11.1988
ni-pr

Abg. Paus (CDU): Eine Frage an die Vertreter der Messen! Ist das Problem im Hinblick auf den Auf- und Abbau der Messestände tatsächlich so gravierend, wie Sie es uns schildern? Im Regelfall laufen gerade auch solche Messen über die Feiertage, so daß sich dieses Problem für mich in der Praxis nicht stellt. Man nutzt gerade für Messeveranstaltungen die Feiertage und Wochenenden, so daß sich der Hinweis auf die Trupps, die nicht auf- und abbauen können, als nicht (akustisch unverständlich) erweist.

Goschmann: Gemeint ist damit, daß man bei dem Betrachten der Sonn- und Feiertagsregelungen sich nicht nur auf die Veranstaltungstage beschränken darf, sondern die Auf- und Abbauzeiten einbeziehen muß. Will ich beispielsweise an einem Montag mit einer Veranstaltung beginnen, dann brauche ich den Sonntag, um aufzubauen, und zwar jede Stunde. In der Regel dauert eine internationale Messe vier Tage. Entweder endet sie am Wochenende oder beginnt an einem solchen. Nehmen Sie eine Messe um den Buß- und Betttag - der Buß- und Betttag liegt auf einem Mittwoch -, dann geraten Sie zwangsläufig über den Buß- und Betttag hinweg. Genau das ist das Problem, um das es geht. Wir betrachten im Moment das Problem "stille Feiertage", und dabei kommen Sie sehr schnell in diese Überschneidungsproblematik hinein. Herr Höhfeld hat das sehr eingehend dargestellt und kann vielleicht einiges ergänzen.

Höhfeld: Es ist die Frage der Veranstaltungslaufzeit, die über die Feiertage geht, was nach dem Gesetz im Augenblick nur bei einem besonders dringenden Bedürfnis zulässig ist. Das ist das ganz Bedeutsame. Der andere Punkt ist in der Tat der, daß Sie in den Tagen vorher notgedrungen auf- und abbauen müssen - vorher oder hinterher.

Wenn vorhin angeschnitten wurde, es gehe auch um den Arbeitnehmerschutz, kann ich darauf antworten, daß dieser durch die Sonn- und Feiertagsgesetze nicht tangiert wird. Dafür gibt es andere Vorschriften wie beispielsweise die Arbeitszeitordnung. Bei uns ist das große Problem der Buß- und Betttag. Ich denke an die "MEDICA", bei der es sich um eine ärztliche Fortbildungsveranstaltung, im wesentlichen bestehend aus einem Kongreßteil, handelt, der aber auch ein Messebereich angeschlossen ist. Die Teilnehmer, die diese Veranstaltung am Buß- und Betttag besuchen, weil sie dann nicht in ihren Praxen oder im Krankenhaus Dienst tun müssen, haben wenig Verständnis dafür, daß sie zwar den Kongreß, nicht aber die Ausstellung besuchen können. Der ganze November, der ein typischer Messemonat ist

(Wendzinski (SPD): Und besonders viele Feiertage hat!)

Hauptausschuß
56. Sitzung

04.11.1988
ni-pr

und besonders viele Feiertage hat, veranlaßt uns dazu, immer wieder einen Salto zu schlagen oder ohne das berühmte Gesetz unter dem Arm herumzulaufen, weil ansonsten vieles nicht geht.

Werner (Präsident des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e. V.):
Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Der Gartenbau in Nordrhein-Westfalen hat in den letzten 15 Jahren aufgrund der Wettbewerbsverzerrung insbesondere auf dem Energiesektor eine sehr schwierige Zeit hinter sich. Mit ideellen und finanziellen Hilfen der Bundes- und der Landesregierung sind wir über diese Zeit hinweggekommen, aber es stehen schon wieder neue schwierige Zeiten vor uns, denn die Umweltprobleme aller Orten machen weitere Einschnitte notwendig, bringen auch Einschränkungen und finanzielle Nachteile.

Trotzdem stimmen wir mit der Landesregierung und dem für uns zuständigen Fachministerium überein, daß diese Dinge im Interesse einer gesunden Umwelt notwendig sind.

Ganz anderer Auffassung als die Landesregierung sind wir in der Frage der Legalisierung der Karfreitags-Versteigerungen. Wir würden kein Verständnis dafür haben, würde man sich gegenüber dieser unserer Forderung nicht einsichtig zeigen. In unserer Stellungnahme haben wir, so glaube ich, die Problematik kurz und knapp dargelegt. Ich möchte nur noch auf die Diskussion am heutigen Vormittag, in der die Versteigerung eine ganz wesentliche Rolle gespielt hat, Bezug nehmen. Für mich ist heute deutlich geworden, daß es bei den Kirchen im Prinzip um ein Prinzip geht. Das bedaure ich.

Nicht verstehen kann ich, daß man die Blumenversteigerung mit einer Maschine vergleicht, die Textilien produziert. Eine Maschine kann man abstellen und wieder einschalten, aber Blumen und Pflanzen wachsen nun einmal. Und wenn ein gewisses Erntestadium erreicht ist, müssen sie geerntet und möglichst verkauft werden. Die besagten zwei Tage vor Ostern sind nun einmal die prädestinierten Tage, um solche Produkte zu verkaufen.

Außerdem haben eine ganze Reihe von Gruppen davon Vorteile. Ich denke an die Tausende von Gärtnern, deren Familien und Mitarbeiter. Ich denke an die einigen Hunderte Großhändler, die diese Waren kaufen und anschließend an den Einzelhändler weiterverkaufen. Und ich möchte insbesondere auch die Verbraucher nennen, die Verbraucher vorwiegend in Nordrhein-Westfalen, denn die Mehrheit dieser Produkte bleibt in unserem Land. Die Verbraucher haben durch eine solche Versteigerung zumindest eine weitgehende Garantie, frische Ware zu bekommen.

Wie wir auch festgestellt haben, findet diese Versteigerung statt, ohne die Störung der öffentlichen Ruhe zu verursachen, weil sie durchweg in Gewerbegebieten durchgeführt wird, also keine Wohngebiete betroffen sind, das heißt die An- und Abfahrt keine Probleme bringt und sich auch der Vorgang selbst nicht als

Hauptausschuß
56. Sitzung

04.11.1988
ni-pr

Störung erweist. Überhaupt nicht tangiert ist das Umfeld der Kirchen.

Wir Gärtner haben sicherlich einen schönen Beruf, aber auch den Nachteil, daß wir an Sonn- und Feiertagen Bereitschaft leisten müssen, egal, ob es um das Gießen oder Ernten geht. Trotzdem glaube ich sagen zu können, daß wir keine schlechteren Christen sind. Im Gegenteil! Wir wissen, worauf es neben unserer Arbeitskraft auch ankommt. Es ist uns unverständlich, daß man hier für eine Veranstaltung nicht eine gewisse Ausnahme zubilligen will, die sich im wesentlichen auf einige wenige Stunden beschränkt, in einem geschlossenen Areal durchgeführt wird und sich in geschlossenen Hallen abspielt.

Winkelmann (Landesverband Gartenbau "Westfalen-Lippe" e. V.): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Eine gesonderte Stellungnahme des Landesverbandes Westfalen-Lippe erübrigt sich. Wir haben die Stellungnahme mit unserem Schwesterverband abgestimmt, und ich möchte mich den Ausführungen von Herrn Werner anschließen.

Abg. Guttenberger (SPD): An der Frage der Blumenversteigerung am Karfreitag entzündet sich, solange ich mich im Innenausschuß mit der Problematik des Feiertagsgesetzes auseinandersetze, immer wieder eine Diskussion. Auch Vermerke unseres Arbeitskreises, der sich mit diesem Thema befaßt, beweisen dies. Trifft es zu - auch wenn der Innenminister sich anders festgelegt hat -, daß die Versteigerungen bisher stattfinden konnten, weil die im Gesetz vorgesehene Ausnahmegenehmigung diese Versteigerung ermöglichte, und können Sie mit dieser Regelung, nämlich diese Versteigerungen im Rahmen der Ausnahmegenehmigung durchzuführen, weiterhin leben? Wenn nein, welche Lebensregelung wünschen Sie denn eigentlich? Das ist mir bisher nicht klargeworden.

Abg. Wendzinski (SPD): Der Fachausschuß des Landtages, der sich mit der Problematik der Blumenversteigerung zu befassen hat, ist der Ausschuß für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten. Es wäre für den Hauptausschuß sicherlich wichtig, wenn der eben genannte Fachausschuß zu dem Thema "Blumenversteigerung" eine Stellungnahme abgeben würde.

(Evertz (CDU): Das ist mehrfach geschehen!)

- Ja, aber ich möchte im Hinblick auf den Gesetzentwurf der Landesregierung eine neue Stellungnahme haben, denn ich kann mir vorstellen, daß Herr Lieven und die Freunde von der CDU mit der SPD und der F.D.P. gemeinsam von uns fordern werden, im Gesetz eine Lockerung der Regelung der Blumenversteigerung am Karfreitag zu verankern. Eine Stellungnahme wäre für uns eine parlamentarische Hilfe.